Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen

Autor: Zesiger, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von A. Besiger.

Leicht vergißt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Respublica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zähringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmbeit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat ("Zweihundert" oder "Burger" kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absette!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Bolksrechten. Schon im Jahr 1295 verdietet eine heute verlorene Satzung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Kückschlag, zugleich der Ansag vom Ende. Die beiden Satzungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verdieten ausdrücklich die Bildung von Zünsten bei ewiger Verbannung und setzen zugleich die Aufnahmegelder für die Weister verschiedener Hande werke sest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Satzung "zünfte ze werende". Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Zunststadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck "Zunft". Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Zunft des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name "Handwert" fagt, bestimmte der Broterwerb die Ge= sellschaft, Erbsolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Satzungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Bäter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das "Handwerk". Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts - schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Oftern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Venner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober= und Niedermetgern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die "Zunftgesahr" vorüber war, erobern sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszüger nach den Stuben, und 1503 noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürstig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwy mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. "Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon funt menclichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das ma viel zünf= ten in stetten sint, das ouch da viel und dit groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stössen und partyen guoten stetten dit und vil bärlich [= offenbar | mißlingt und mißlungen hat, und wellen dig versorgen und versächen [= vor= sorgen, vorsehen] in ünser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigenlich ver= hüet und versechen Daß wir von dighin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch satzung füllen schaffen verhengen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die ung har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat deheins mägs möchten uffgan " Dr. F. E. Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. "Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: "zuo ostren"] wie doch er alt ist, zünste ze weren. — zuo dem ersten wenn ein Metger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz metger, der sol üns von erst geben an unsren bu 5β angster münt und darnach sinem antwerk zuo wine unt [= bis] an 30β angster münt und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat Ein Berber foll gleich viel geben "und mand die felben gerwer einen brieff ufziechent, wie sie ir antwerk ver= sechen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen " Schmiede und Pfister (Bäcker) follten 5 β und 1 \overline{a} , Schuhmacher 5 β und 10 β , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Reb= leute wird ein fester Lohn von 4 & für einen "so mit dem messer schnidet", und von 3 ß für einen "mit der howen" (Hacke) festgesetzt. Die Weber. Bimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Rürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. D. **S**. 113.

1392. VIII. 8. "Dis ist der nüw brieff umb zünste ze weren, sol man lesen am Ostermänteg." — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 %, von einem Knecht aber 10 ß nehmen. Der Kat entscheidet im Streitsall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strase ewiger Verbannung und 100 st Vuße "dehein Satung oder gelüpte oder pünde und diser dingen zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenclich stät und in krast beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff." Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv ausbewahrt (Fach Oberamt Vern).

Um 1420. "Ein nüwe Satzung umb die antwerk und zünft zuo werende." Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die "eigenne hüser und husrat hant" ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürsen. Die übrigen bleiben beim alten Satzun 1 %, resp. 10 \beta. Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehereren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Berbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzu= nehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein "die zu Schüßen". Welti a. a. O. S. 161.

1423. IV. 1. "Ein nüwe Satzung der handtwerstenn halb angesächen." — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Geswerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentslichen Gelegenheiten, bei "renßcosten, gemeinen wärden unnd tagwann", sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezosgen werden dürfen. Welti a. a. O. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatsschreiber Morit v. Stürler nachgelesen werden. (Verner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz solzgende: Schaffung einer Hand werkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metger und Gerber, die vier Venner zu stellen, um 1430—50; Vestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Kebleute und der Schüten, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüger nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neugewählten Mitgliesdern der Zweihundert (den "Burgern" furzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtburgern. "Burger" bedeutet in der Rechtssprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Kats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentssfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrshunderts.

"Und welich also nüwe Burger ingand, Die gesten, wo Jr vätter vor[her] zuo dem großen Kaut nitt gangen sind ... 8 % 4 %. Wellichen vätter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 % 4 % und [beide] daurzuo (— dazu) den weybellen Ir Trinckgellt zuo Irm guvten willen.

"Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: ... Item den vier gesellschafften, dau die vier vännr Stubengesellen sind . . . " (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Mekgern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dan der Sedelmeister Stubengesell ist; Duch In Jet= lich gesellschafft, dan die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und ouch zuo den Schügen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimm= licher von dem Raut bend daufelbs Stubenge= sellen sind: [disen allen,] Jeklicher Gesellschafft In Sunders von Jecklichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Be= sellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ukgenomen [der gesellschafft] zuo dem Narren und Tistellzwang gipt man allwegen gelich Jedlicher gesellschafft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig" d. h. also 2×5 $\beta = 10$ β . Abgedruckt nach dem ältesten Ofterbuch von 1485. Diese Oftersatzung dürfte aus den Jahren 1460-65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (\mathcal{F}) und seine höheren Einheiten: der Schilling (\mathcal{F}) und das Pfund (\mathcal{F}) .

I
$$\overline{g} = 20 \ \beta = 240 \ \vartheta$$
 I $\beta = 12 \ \vartheta$ Jm XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigsuß der Kreuzer (X^r) und seine höhern Einheiten: der Batzen (bz.) und die Krone (\Rightarrow).

 $1 \Leftrightarrow = 25$ bz. $= 100 \times^r$ 1 bz. $= 4 \times^r$ Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \Leftrightarrow = 3^{1/3} \, \mathcal{E}$$
 $1 \, \mathcal{E} = 7^{1/2} \, \mathcal{E}_{\delta}$. Selten ist der Guldenfuß:

1 Gulben (\mathfrak{fl}) = 15 bz. = 60 \checkmark

Die Entstehung von Mittelleuen und das Handwerk.

Das Handwerk der Gerber ist sicher eines der ältesten, das in der Stadt ausgeübt wurde. Der Schneider und der Schuhmacher kleideten den Bürger, der Gerber lieferte dazu das Leder, der Bäcker oder Pfister und der Metger speisten, der Schmied bewaffnete ihn.

Die genannten Handwerke werden sich auch als erste straffer geordnet haben, neben andern weniger zahlreichen, wie den Webern, Schiffleuten und Kauf-leuten. Schon frühe sinden wir in den Stadtrechnungen erwähnt: "meister an schuomacher hantwerch", die "obren phister" und endlich am deutlichsten "der snider gesellschaft" — alle in den Jahren 1375—1384. In der zweiten erhaltenen Reihe der Stadtrechnungen von 1430—1452 treten sogar schon mehrere Handwerkerwerberdinden auch die Gesellschaften zu den Schützen, zum Narren und zum Distelzwang; letztere zwei als adelige Stuben.

Die Stadtrechnung von 1430. I. Halbjahr, er= wähnt die Gesellschaften "zum Narren" und "zum "Tistelzwi", von welchen die letztere nach Türler ihre Namen vom Zeichen ihres Hauses herge= nommen haben dürfte.

Dann wird Wein geschenkt: "den schützen in ihr Gesellschaft, den metgern, smiden, phistern, scherern."

1433/II: "den von gerwer, den schifküten, webren."

1436/II: "dien zimerlüten".

1437/I: "den zuo dem Affen" (wie bei den Adligen vom Namen des Hauses), "den kouflüten".

1437/II: "den obren metgern, den kesselern".

1438/I: "ben nidern gerwer".

1441/I: "den nidern schuohmacher"

1443/I: "den reblüten, nidern metgern, obern schuoster, nidern phistern".

1445/II: "den obern gerwern, nidern reblüten". 1448/I: "den obern reblüt".

Dr. F. E. Welti: Die bernischen Stadt= rechnungen, I. Band 1375—1384. II. Bd.: 1430—52. Die meisten dieser Doppelgesellschaften gingen schon im XV. Jahrhundert wieder ein. So ver= einigten sich vor 1454 Narren und Distelzwang, 1462 die beiden Schuhmacherstuben, ca. 1470 die Metger und vor 1485 die Rebleute. Die Pest im Winter 1577/78 veranlaßte die Niedern Gerber und die Niedern Pfister zu ihren obern Gesellen zu ziehen.

Horrekturen.

Die Gerber waren sicher das erste Handwerk, das eine Gesellschaft bildete und dies vom Rat genehmigen ließ. Im Jahre 1326 waren die Gerber gezwungen worden, sich im Graben und nur dort anzusiedeln. Dieses enge Zusammenwohnen förderte den ohnehin schon in der Luft liegenden Korporationsgeist mächtig. Mitte März des Jahres 1332 genehmigte der Schultheiß Johann von Bubenberg der jüngere die Handwerks= ordnung der Gerber, und der Handwerkerbrief vom vom 1. April 1373 behält sie ausdrücklich vor, ja bestätigt sie. So vereinigten sich ganz naturgemäß die Gerber zur ersten Innung, soweit dies die Satzungen, "Zünfte zu wehren" von 1295, 1373 und 1393 zuließen. Als Einheit nach außen, als juristische Person im Sinne des römischen Rechts, treten sie nach Stürler öfters seit 1367 auf.

Als 1405 die Stadt zum größten Teil abbrannte, wurde mit dem Schutt die ohnehin schmälere nördliche Fortsetzung des Gerberngrabens ausgefüllt, und es ent= stand dort der "Platz", dessen äußerste Ecke noch heute Grabenpromenade heißt; der Name Kornhausplat kam erst im XVIII. Jahrhundert auf. Auf dieses Jahr 1405 dürfte auch die Trennung der Gerber in eine niedere und eine obere Stube zurückgehen: die obern Gerber blieben im Graben, der sich vom Zeitglocken weg bis zur Aare erstreckte, die niedern Gerber dagegen stellten ihre Bänke an der Matte auf. Von ihnen erhielt die erste Gaffe an der Matte den Namen Gerberlaube, heute Gerbergaffe. Am 13. Mai 1416 werden in einem Gerichtsspruch zum ersten Mal die Gerber im Graben "obere Gerber" genannt. Mitte März des Jahres 1423 kommt der Streit zum Austrag, den die Gerbergesellschaft zum schwarzen Leuen (also die Obergerber) mit den Erben eines Baumeisters haben, der ihnen das neue Gesellschaftshaus Marktgasse Nr. 1 gebaut hatte.

Keine Urkunde und keine Chronik nennen uns das Jahr, von welchem weg Obergerbern dieses Haus besaß, aber eine Hand des XVII. Jahrhunderts hat in Buchers Regimentsbuch die kurze, aber äußerst wichtige Notiz eingetragen, daß der Quidam Christian Kriech der Gestellschaft zum roten Leuen 1425 drei Schilling zu Neujahr geschenkt habe. Spätestens von 1425 weg bestehen also drei Gerbergesellschaften. Ich lege Nachdruck auf das Wort "Gerber", weil unbedingt Mittelsleuen als eine dritte Stube des Handwerks gegründet wurde. Die Gründe, die mich zu dieser Überzeugung brachten, sind die folgenden. Einmal das Wappen. Der rote Leu, der der Stube zuerst den Namen gab, hält auf allen Vildern zc. des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts ein Gerbermesser in den Tahen, erst etwa das Jahr 1650

machte daraus eine Halparte. Niedergerbern führte im Wappen zwei rote Leuen mit Gerbermeffern, Obergerbern einen schwarzen Leu mit Gerbermesser. So hat Mittel= leuen, der jüngste Sproß, ganz mit Recht wiederum einen Leuen, einen rot und goldenen, angenommen und damit zugleich unwiderleglich seine Abstammung fund getan. Dann das Verhältnis zu den beiden andern Gerberftuben. Wie die übrigen Sandwerke mit mehreren Stuben galten auch die drei Gerberstuben politisch nur als ein Handwerk, aber ausdrücklich als Handwerk; der Venner war Gerbervenner und wurde aus allen drei Stuben genommen, wenn schon die Nieder= gerber als älteste Gesellschaft bis 1578 am meisten Venner gestellt haben und diese auch stets als Angehörige von Niedergerbern galten. Ferner erhielt Mittelleuen von Nieder= und Obergerbern Hochzeit= ("Brautlauf-") und Leichengelder; auch nach der Bereinigung der beiden andern Gerberstuben am 21. März 1578 beschenken oft Beamte der Stadt, besonders Landvögte, der andern Gerbergesellschaften die Mittelleuenstube. Endlich ift sicher von entscheidender Bedeutung, daß noch 1427 (Türler a. a. D.) Mittelleuen im ältesten Ge= fellschaftshaus der Gerber faß, im Haus Nr. 71 an der Kramgasse. Das Zeugnis Kistlers im Twing= herrenstreit hat schon v. Stürler angeführt, aber etwas andere Schlußfolgerungen daraus gezogen, indem er annimmt, auf Mittelleuen wäre so gut wie auf Obergerbern von Anfang an das Handwerk nicht maß= gebend gewesen, während dieser Fall doch frühestens um 1450 eintrat, auf Obergerbern sicher noch später.

Die folgenden Eintragungen einer Hand des XVII. Jahrhunderts betreffen die ersten Zeiten von Mittel= leuen. Sie stehen in Buchers sog. "Regimentsbuch", das im ersten Jahrzehnt des XVII. Jahrhunderts der Stadtschreiber Jakob I. Bucher erstellte. Die Notizen dürste ein Stubengesell von Mittelleuen den heute verslorenen alten Ködeln entnommen haben — sie sind deshalb doppelt wertvoll. Ein Grund, an ihrer üchtheit zu zweiseln, liegt nicht vor.

Welti nimmt an, es handle sich um die Wirtsschaft zum Löwen. Die Reihenfolge — zum Narren, zum Tistelzwi, zum Löwen, den phistern — scheint mir aber viel eher auf die Gesellschaft zu deuten. (Stadtrechnung, Bd. II, S. 19).

1432 verehrt Meister Hermann der

Stadtarzt zum neuen Jahr . . . 5β . S. 541 1432 Hans Fischer von Nördlingen 5β . S. 500. 1434 Anton v. Walch . . . 10β . S. 501. 1434 Mstr. Tilman [der Arzt] . 7β . S. 504.

Für die Venner vergleiche den Abschnitt "polistische Stellung", für die Wappen und Gesellschaftsshäuser die Zusammenstellung am Schluß dieser Arbeit, für das Verhältnis zu den andern Gerbersstuben den Abschnitt "Innere Organisation". Der eigenen Stube zahlte ein Gesell 3 A Hochzeitssund 1 A Leichengeld, den beiden andern Gesellsschaften je 1 A Hochzeitssund Leichengeld.

Schultheiß Peter Kistler sagt wörtlich: "Zuo minen zyten disen dingen zuo helsen das mittel sunden ward, [nämlich] die vier venner von den vier handtwercken [der phisteren, schmiden, metzeren und gerweren] zuo nemmen, domit den gezschlechten das regiment zum teil uß der hand wurde genommen; wiewol es wenig gebracht.

Denn ir gsehend, das sy bagegen einen anderen list bruchend, ire alten stuben übergend und zuo disen vieren [Handwerkstuben] sich stellendt; ja hend ouch ein nüme stuben uggeworfen, so ouch zuo den meisteren zuo gerweren föllend gehören, und find aber noch junkher." Der Twingherrenstreit von Türing Fricker im Band I der "Quellen zur Schweizergeschichte", S. 106. Kistlers Aussage ist mit Vorsicht auf= zusassen, sicher übertreibt er, obschon er ganz richtig die neue Stube zum roten Leuen als Zwitterding bezeichnet. Von einer Gründung durch Adlige ist keine Rede, und vor 1450 hatten sie auch keine Ursache, auf andere Stuben zu gehen, da die Venner ja den Vierteln nach und meistens aus den adligen oder doch den achtbaren Geschlechtern ge= nommen wurden.

Das Gerberhandwerk besaß bereits eine obere und eine niedere Stube, als Mittelleuen sich als dritte auftat. Den Grundstock aber müssen Handwerker gebildet haben, und da liegt es nahe, an ehrsame Kürschner als Gründer der neuen Gesellschaft zu denken.

Die Kürschner gehörten zwar noch 1373 nicht zum eigentlichen Handwerk der Ledergerber; sie werden aber nicht allzu zahlreich in Bern ihr Handwerk betrieben haben. Das älteste Satzungenbuch der Stadt Bern enthält bloß eine einzige Vorschrift betreffend die Kürschner vom Jahr 1483 (Welti Nr. 371). Sie beweist, daß noch 1483 die Kürschner im Gerberhandwerk eine Sonderstellung einnahmen.

Diese Tatsachen reimen ausgezeichnet zusammen und deuten mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß Mittelleuen ursprünglich die Kürschnerstube war. Auch der Kürschner treibt ja im wesentlichen das Gerberhandwerk, und gehörte fast überall dazu, nur in

Bern hielt er sich etwas abgesondert, sühlte sich aber dennoch berechtigt, seinem Leu das Messer der Gerber zu geben. Gestützt wird diese meine Ansicht dadurch, daß von den wenigen Stubengesellen, die wir vor 1473 kennen, im ganzen sieben, drei sich er das Kürschnerhandwerk betrieben haben. Hans Fränkli, der Seckelmeister, blieb Zeit seines Lebens Kürschner, damit seine Söhne "nitt stattkelber wurdint", wie er im Twingherrenstreit selber sagt; einen Hans Müller und einen Hans v. Büren erwähnt Bucher als Kürschner. Zwei weitere sind bloß wahrscheinlich Kürschner: Peter Fränkli, als Sohn des Hans, und Peter Stark wegen seines Wappens. Ein bisher unbekannter Dritter hat im Wappen auf rotem Grund ein Gerbermesser.

Noch 1475 waren Hans (und Peter) Fränkli, Peter Stark und Hans von Büren Stubengesellen. Ob die v. Wabern, deren Andreaskrenz nach v. Stürler ursprünglich aus zwei gekreuzten Gerbermessern bestand, auch das Kürschner= und nicht das Gerberhandwerk betrieben, wäre möglich, ist mir aber unbekannt.

Nach der Satzung "Zünfte zu wehren" vom 1. April 1373 (vgl. weiter oben) zahlen Gerber, deren Bäter nicht Gerber sind, 5 ß der Stadt und 30 ß dem Handwerk als Meistergeld. Die "kürssenner" dagegen gehören zu den Handwerken, die kein Meistergeld haben. Welti a a. O. S. 155 u. 156. Ums Jahr 1447 stifteten Hans Fränkli und Peter Stark das sog. Bibelfenster im Münster. Fränklis Wappen zeigt im schwarzgelb gespaltenen Feld einen Widder-Hund in verwechselten Farben, Starks Wappen dagegen in rot einen Schrägbalken von Kürsch, das dritte Wappen gehört dem unbeskannten Kürschner oder Gerber an.

Buchers Regimentsbuch nennt:

1435 Hans Müller, Hauswirt zum Leuen. S. 317. 1458 den gleichen "den kürsinner", ebenfalls Haus= wirt. S. 518.

1475 Hans v. Büren "den fürsener". S. 627.

Sicher trat bald das Handwerk in den Hintergrund, und als um 1450 die Geschlechter anfingen, in die Vennerzünfte einzutreten, mögen gerade Mittelleuen und später auch Obergerbern verhältnismäßig am meisten Nichthandwerker gehabt haben. Der große Stubengesellen= rodel von 1475 in Buchers Regimentsbuch enthielt an Handwerkern, außer den obgenannten vier Kürschnern, den Scherer Meister Marzell, die Maler Heinrich Bichler (und Heinrich Maler), die Glasmaler Hans Noll (und Hans Glaser), den Niklaus Müller, vielleicht den Sohn des Kürschners Hans, die beiden Thomas und Ulrich Armbrufter, die Söhne des Armbrufters Meister Peter, deren Beruf der Name angeben dürfte, ebenso wie bei hans Weibel, und endlich den Büchsen= meister Hans Tillier. Vier Stubengesellen sind sicher Angehörige von Geschlechtern (v. Bubenberg, v. Wabern, die beiden vom Stein), der reiche Wirt Lombach und die Großkaufleute Jakob May und sein Sohn Bartlome werden sich ebensowenig zu den Handwerkern gezählt haben wie der Gerichtschreiber Rudolf v. Kilchen, der reiche Petermann Roß und der Kaufmann Diebold Kürschner. Zu Ende des 15. Jahrhunderts trat das Gerber- oder Kürschnerhandwerk zurück zu Gunften eines andern, des Kunfthandwerks der Glaser, Goldschmiede und Maler, deren glanzvollste Vertreter zum Teil gerade auf Mittelleuen stubengenössig sind.

In der goldenen Zeit des Handwerks in Bern, im XV. und XVI. Jahrhundert, sind vorweg die Glas=

maler und Glaser mit Vorliebe auf Mittelleuen ge= zogen. Ja, Urs Werder verließ sogar seine ursprüngliche Gesellschaft, nämlich die der Schuhmacher, und trat Unfang der Neunziger Jahre des XV. Jahrhunderts zum roten Leu über. Hans Noll, von dem die älteren vier Scheiben des Hauses Arberg-Valangin im ersten füdlichen Fenster des Hochschiffes im Münster sind, gehörte der Stube von 1472 bis zu seinem Tod zwischen Ostern 1492 und 1493 an. Ebenso sind viele andere bedeutendere Glasmaler Stubengesellen; Sans Dachsel= hofer, der mit nach Novarra zog, Mathis und sein Sohn Türing Walther, von denen der erstere das Kirchlein von Einigen schmückte. Alles in allem hatte ungefähr die Hälfte aller Berner Glasmaler auf Mittelleuen Stubenrecht. Tropdem ist nur eine einzige Glasscheibe mit dem roten Leu auf uns gekommen, nämlich das Doppelwappen in der ehemaligen Gerberkapelle, mit dem Datum 1544. Andere Scheiben find vermutlich Werke von Stubengenoffen, so Scheibe des Bartlome Man und die andere Manscheibe von 1557 im Münster. Eine vorzügliche Arbeit Urs Werders bewahrt das historische Museum in Freiburg auf.

Sehrzahlreich sind auch die Goldschmiede vertreten, weniger die Maler. So sinden sich Martin Frank genannt Müller — der Ahne der Müller mit den Säulen im Wappen; die Nachkommen machten aus dem goldenen MF auf blauem Grund die beiden Säulen mit dem Schrägband — Lux Löwensprung und andere Goldschmiede mehr neben den Malern Paul Löwensprung, Heinrich Bichler, mit den beiden Nelken, den drei Werner und andern.

Mittelleuen spielte in Bern im XVI. Jahrhundert die Rolle der Zunft zum Himmel in Basel, eine sehr große Zahl Künstler und Kunsthandwerker sind aus ihr hervorgegangen, wenn schon der größten einer, Niklaus Manuel nicht auf Mittelleuen saß. Er gehörte immershin der andern Gerberstube, der obern, an.

Im XVI. Jahrhundert war vielleicht alle paar Jahre ein Kürschner Stubengenoß — das Kürschnerhandwerk war ganz in den Hintergrund getreten. Die Glasscheibe Müngers im Vorraum des neuen Zunftsaals gibt denn auch in treffender Weise den Charakter wieder, den die Stube schon zur Zeit Bubenbergs hatte, nämlich den einer "adeligen Handwerkerstube", wie ich mich auß= drücken möchte. Neben den Herren und Geschlechtern, den Bubenberg, Wabern, Stein, sitzen die Junker Man, Tillier, Armbrufter, Brüggler; andere wie die Sinner, Jenner und Zehender, geben das Handwerk auf und widmen sich der einträglicheren politischen Laufbahn. Auf der andern Seite erblicken wir die Kürschner, die Runft= handwerker, wir treffen Aerzte, Scherer, Tischmacher, Sattler, Wirte, Notare, einen Karrer. Mit Recht sind daher auf der genannten Scheibe Adrian v. Bubenberg und ein Handwerker Schildhalter des "roten guldinen Leuwen"; aber ebenso berechtigt war das Große Bott 1897, als es beschloß, das alte Wappen wieder herzu= stellen, dem Leuen ein Gerbermeffer in die Tagen zu geben. Denn der Ursprung der Gesellschaft liegt im Handwerk. Aehnlich haben ja auch verschiedene hiesige Familien — dies gegen eine Bemerkung v. Stürlers in ihrem Wappen ein Handwerksabzeichen geführt, vor= zugsweise ein Gerbermesser. So die Stürler, Steiger (die Weißen), v. Werdt, ein Thormann, Stettler, Fischer,

Walthard, alle noch im XVI. Jahrundert. Selbstver= ständlich bedeutet dies gar nichts anderes, als daß die Träger dieser Wappen Gerber von Beruf waren.

Die Aussage von Obergerbern im Venneramts= prozeß 1674 ist bezeichnend, kann aber nicht zum Beweis herbeigezogen werden. Die löbliche Gesellschaft behauptete nämlich, das Venneramt gehöre derjenigen Gesellschaft, in der das Handwerk der Gerber genössig sei, und Mittel= leuen habe seit langer Zeit keine Gerber mehr gehabt. Wahrscheinlich hätte der Mann des Gesetzs, der dieses aus den Akten und Urkunden "bewies", aus denselben Quellen auch das Gegenteil beweisen wollen.

Dagegen entschieden am 13. März 1710 Schultheiß, Kat und Sechzehner, daß von nun an Weißgerber, deren Bäter andere Berufe getrieben und auf andern Gesell=schaften gesessen hatten, von des Handwerks wegen auf Mittelleuen, Rotgerber aber auf Obergerber angenommen werden müßten.

Damit war eine Streitfrage erledigt, die sich infolge der Bettlerorduung von 1676 erhoben hatte. Am 30. Januar 1690 wurde Daniel Fellenberg als erster wegen des Weißgerberhandwerks auf Mittelleuen angenommen, zwei Jahre später aber Beat Ludwig Ith abgewiesen, als ihn seine bisherige Gesellschaft — Obergerbern — an den roten Leu wies. Der erwähnte Entscheid regelte die Frage grundsählich im Sinne des Zunstzwangs, und so sind bis 1798 etwa ein Dutzend Weißgerber auf Mittelleuen Stubengenossen. Der "neue Kurs" hat selbstwerständlich nicht etwa die Einsührung eines Zunstzregiments zum Zweck, sondern die Regierung suchte einzig nach einem Grundsatz für das Stubenrecht, für die bürgerliche Armenpslege. Im XVIII. Jahrhundert be-

steht daher das Stubenrecht von Handwerks wegen neben dem ererbten. Auf Mittelleuen und Obergerbern bildete letzteres die Regel, sicher hatten aber auf einigen Gesellschaften die Handwerker die Ueberzahl.

Während der Dauer der helvetischen Republik "schlossen" sich die Gesellschaften, indem sie niemand mehr des Handwerks wegen ausnehmen wollten. Ob= schon diese Maßregel rein aus politischen Gründen er= solgte, so blieben die Gesellschaften auch dabei, als die Vermittlungs= und die Restaurationsregierungen kamen.

Damit war endgültig der Zunftzwang abgeschafft.

In der ältern Zeit sind selbstverständlich Ueber= tritte von der einen zur andern Gesellschaft häufig. Einige Beispiele, die Mittelleuen hetreffen:

Niklaus Zurkinden: 1468 auf Mittelleuen, 1485 Venner von Oberpfistern. (Buchers Regimentsbuch I. S. 607 und Osterbuch I. S. 11 h.)

Urban v. Mulern: 1475 Oberpfistern, 1486 Mit=telleuen. (Rodel von 1475 in Buchers Regiments=buch und Osterbuch I. $24~\rm ^h$, 60.)

Gilian v. Rümligen: 1475 Kaufleuten, 1489 Mit= telleuen. (Rodel 1475 und Osterbuch I. 45.)

Anton Tillier: 1536 Heimlicher von Mittelleuen, 1547 Heimlicher von Mohren, 1548 bis zu seinem Tod (1562) auf Mittelleuen. (Osterbuch III. 163. 297.)

Vertreter freier Berufsarten und Geistliche pflegten schon damals auf den Stuben ihrer Väter zu bleiben, das Stubenrecht also zu erben:

Hans Ziegler, ein Geistlicher, (Meisterz. heil. Geist) blieb anfangs auf der Gesellschaft seines Vaters, eines Steinmeten, also auf Affen, und verließ sie erst 1485. Buchers Regimentsbuch I. S. 632, 695.

Die May waren nur auf Mittelleuen Stuben= genossen.

Auf Distelzwang war die Erblichkeit von der ersten Zeit an die Regel.

Die politische Stellung von Mittellenen.

Wie schon erwähnt ließen die Satzungen von 1373, 1392 und 1425 den Gesellschaften nur kümmerliche politische Rechte. Unbedingt das wichtigste davon ist das Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber je einen der vier Venner darzugeben. Vor 1400 scheinen mehrsach zwei Venner aus der gleichen Gesellschaft gewesen zu sein, denn zu dieser Zeit verbietet dies eine Satzung.

Ganz unansechtbar war jedenfalls das Recht von Mittelleuen nicht, am Venneramt teilzunehmen, denn bis 1578 hatte es bloß zwei Venner gehabt, und der dritte wurde am 9. April dieses Jahres gewählt, blieb aber nicht ganz ein Jahr im Amt. So kam es denn 1674 in= folge der Wahl des vierten Mittelleuenvenners zum sogenannten Benneramtsprozeß. Am 24. März 1674 entschieden Schultheiß, Rät und Burger, daß Mittelleuen gleichfalls Anrecht habe auf das Benneramt, und auf weiteren Vorhalt von Obergerbern beschloß die gleiche Behörde endgültig, daß der Anteil von Mittel= leuen "uneingezihlet", nicht nur ein Vierteil sein sollte. Als Hauptbeweismittel diente Mittelleuen der Bereini= gungsbrief vom 21. März 1578, in welchem sein Unteil am Venneramt, an den Sechzehnern und den Gerichtsherren ausdrücklich vorbehalten worden war. Dann auch die Osterbesatzungen von 1627 und 1651, wo beidemal Stubengenoffen von Mittelleuen im Vorschlag gewesen waren — ohne Verwahrung von Seiten der obern Gerber.

1. Sulpitius Brüggler: Ostermontag 1487 — Ostermontag 1491. Ostermontag 1491 — Herbst 1493. Starb im Amt.

- 2. Anton Tillier: 11. Juli 1540 Ofter= montag 1543. Ostermontag 1543 — Ostermon= tag 1547. 2. Juli 1548 — 27. Dezember 1551. Wurde Teutscher Seckelmeister.
- 3. Hans Anton Tillier: 9. April 1578 15. Februar 1579. Wurde Welscher Seckelmeister.
- 4. Hans Anton Tillier (Vater): Ostermontag 1674 — Ostermontag 1675. Ostermontag 1675 — Ostermontag 1679.
- 5. Samuel Jenner: Ostermontag 1682 Ostermontag 1683. Ostermontag 1683 — Ostermontag 1687. Ostermontag 1691 — Ostermontag 1695. Ostermontag 1699 — 7. November 1699.
- 6. Hans Anton Tillier (Sohn): Ostermontag 1717 — Ostermontag 1721.
- 7. Hans Müller: Ostermontag 1721 Oster= montag 1725.
- 8. Samuel Tillier: Ostermontag 1736 2. Februar 1737. Wurde T. Seckelmeister.
- 9. Philipp Heinrich Sinner: Ostermontag 1749
 4. April 1752. Wurde W. Seckelmeister.
- 10. Johann Friedrich Mah: 4. April 1752 Ostermontag 1756. Ostermontag 1762 Ostermontag 1766.
- 11. Friedrich Sinner: Ostermontag 1766 21. April 1767. Wurde T. Seckelmeister.
- 12. Karl Rudolf May: 11. Mai 1786 1. April 1788. Starb im Amt.
- 13. Franz Ludwig v. Jenner: 5. April 1788
 Oftern 1792.

Kurz nach 1405 erhalten die Venner die 4 Land= gerichte zuerst in militärische Verwaltung, dann üben Jahr 1440 — "zuo minen zhten" sagt Schultheiß Peter Kistler, der 1440 zu den Zweihundert kam — erlangen die vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber das ausschließliche Recht die Venner zu stellen, und so verwaltet der Pfisternvenner bis 1798 das Landegericht Sestigen, der von Schmieden Sternenberg, der Metzger Konolsingen und der Gerber Zollikosen.

Wie bei den Pfistern die obere Stube, so hatten bei den Gerbern die niedern Gerber das ausschließliche Vennerrecht — wohl als älteste Stube. Doch entschied der Vennerprozeß ganz richtig, dieses Recht sei nur so zu verstehen, daß der Venner wohl stets auf Niederger= bern Stubengenoß sein mußte, aber von allen drei Stuben des Handwerks gestellt worden sei.

Vor 1438. — "Das zwen venrr nit in ein gesselschaft gan sollent 2c. — Item es sol ouch in enkein geselschaft zwen venre sament gan, wand das ie der venre sich teillen sollent, ieclicher in ein geselschaft." Welti a. a. D. S. 148.

Von Beginn des Ofterbuches (1485) bis zur Verzeinigung der obern und niedern Gerber (1578) ist infolge eines Schreibsehlers ein einziger Venner neben Niedergebern auch bei Mittelleuen aufgeführt: Sulpitius Brüggler im Jahr 1487; 1488—91 ist er stets nur bei Niedergerbern, obschon er offenbar zu Mittelzleuen gehörte. Audolf Baumgartner, Peter Stürler, Niklaus Wanuel, Jakob Vogt, Sulpitius Haller, Hans Steiger, Peter Thormann und Jakob Meyer, Stubenzgesellen von Obergerbern, dann von Mittelleuen der schon erwähnte Sulpitius Brüggler, Anton Tillier und Hans Anton Tillier — alle diese gehören als Venner zur Stube der niedern Gerber. Dies bezweist unzweideutig die Stelle im Osterbuch V. 144 zum Burgergeld des Jahres 1576: "[Denne gebührt]

der Stuben zun Obern Gerwern, dann der venner der nidern Stuben wirtt zugerächnett 3 K 3 \beta."

Es war offenbar innerhalb des Handwerks gestattet, bei mehr als einer Stube genössig zu sein. Nur bei verschiedenen Handwerken zu sitzen war versboten.

Mit Ausnahme des 1., 6. und 7. Venners von Mittelleuen ist v. Stürlers Vennerreihe im Berner Taschenbuch 1863, S. 86 richtig. Die drei genannten sind verbessert nach dem Osterbuch I 35 und C 242 u. 318 a.

Im Vennerprozeß nahm Mittelleuen auch den Vater und den Großvater des Sulpitius Brüggler, Ludwig und Peter, als seine Stubengesellen sür sich in Anspruch, wahrscheinlich aber zu Unrecht, denn der amtliche Rodel von 1475 führt den letztern als Angehörigen von Niedergerbern auf. Allerdings wäre möglich, daß wie die drei Herren vom Distelzwang nur auf Mittelleuen, der Venner Ludwig Brüggler nur auf seiner eigentlichen Vennergesellschaft aufgesührt wurde. Ins Feld ziehen konnte jemand natürlich nur mit einer Gesellschaft, und die Stubengesellenrödel sind nichts anderes als militärische Stammkontrollen.

Peter Brüggler war Venner vom Ostermontag 1447 bis furz vor Ostern 1467. Starb im Amt. Ludwig sein Sohn dagegen vom Ostermontag 1467 bis im Juli 1470. Wurde Schultheiß von Thun. Zum zweiten Mal: Juli 1474 bis Herbst 1479. Starb im Amt.

Die Stelle im Vereinigungsbrief von 1578, wo von den Rechten von Mittelleuen die Rede ist, lautet wörtlich: "... also daz nun und in diser gestalt die Obergerwer ein zwysache Stuben und Gsellschaft sin, ouch als andere zwysach Stuben allhie in unserer Statt in Vesatung des Grichts, Waal der sechszehner, Ustheilung des burgergelts und guten Jaren (= Neusjahrgeschenke) gehalten werden soll; aber doch der Gsellschaft zum Mittellöuwen ihr Grechtigkeit der Grichtbesatung und Sechszehners, Burgers und Hochs

zytgelts, wie sölichs von Alter zwüschen inen und beiden Gerwerstuben gebrucht worden, ouch der Eerunsgen zum guten Jar, Panners und Venneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und derselben in allwäg ane Schaden und Abbruch..." Teutsch Spruchsbuch, oberes Gewölbe, Bd. BBB, S. 196.

Die Amtsdauer der Benner betrug vier Jahre und wurde seit 1479 regelmäßig so innegehalten, daß der neue Benner zuerst die Jahre seines Borzgängers ausmachte, wenn dieser innerhalb seiner Zeit abdankte oder starb. Bis zum Jahre 1700 sindet daher der Bennerwechsel in den geraden Jahrzehnten (z. B. 1500, 1520, 1540 2c.) stets im 3. und 7. (1503, 07, 1523, 27), in den ungeraden dagegen im 1, 5. und 9. Jahr statt (1511, 15, 19, 1531, 35, 39). Seit 1700 machte jeder Benner höchstens vier Jahre von der seiner Wahl solgenden Osterbesehung weg gerechnet. Als Zeichen ihrer Würde erhielten die Benner von alters her die I798 ein Panner, das große Stadtzeichen, auf die Gesellschaft.

Keine Urkunde, kein "brieff" gab je einer Gesellschaft ein Vorrecht in Bezug auf den Schultheißen. Es ist nachgewiesen worden, daß sicher schon kurz vor dem Jahr 1300 der Schultheiß am Ostermontag gewählt wurde — es liegt nahe, an die Versassungs-änderung vom Jahr 1295 zu denken. Im Ganzen sind heute von 1223—1300 und von 1300—1400 je 18, also 36 Schultheißen bekannt. Das Dunkel lichtet sich im XV. Jahrhundert, und vom Jahr 1400 weg ist die Reihe lückenlos: 49 Schultheißen folgen einander bis zum Kücktritt der Regierung am Tag vor dem Zusammenbruch, am 4. März 1798. Die Amtsdauer war sicher ansangs unbeschränkt, auf Lebenszeit sührte einer Szepter und Stadtsiegel.

Eine Folge des Kampfs gegen die Volksrechte sind die Beschränkungen der Amtsdauer auf eine be= stimmte Zeit. Ging auf der einen Seite die Gewalt allmählich von der germanischen Versammlung der Freien, von der Gemeinde, über auf die Zweihundert und den Rat, später ja fast ausschließlich auf lettern, so wollte man andererseits auch möglichst wenig lebenslängliche Umter. Auf Oftern 1418 wird beschlossen, den Schultheißen all= jährlich zu wechseln. Peter v. Krauchtal war von Rechts wegen der letzte lebenslängliche Schultheiß. Mit seinem Nachfolger Rudolf Gräfli, genannt Hofmeister, war man aber offenbar wohl zufrieden, denn er ist ununterbrochen 28 Jahre im Amt. Trotzdem blieb der Beschluß von 1418 in der "alten Satzung" stehen, er wurde auch nicht wie so viele andere vergessen, sondern im Gegenteil auf Oftermontag 1446 noch dahin erweitert, daß ein Schult= heiß nach seinem Jahr die zwei folgenden nicht mehr wählbar sein und erst im dritten wieder zum Umt ge= langen solle. Diesmal wurde der Beschluß durchgeführt und 1456 und 1466 ausdrücklich je auf 10 Jahre bestätigt. Zu Ostern 1476 aber hatte man anderes zu tun, als vergilbte Satzungen zu bestätigen, und so denkt 1478 kein Mensch daran, den neuen Schultheißen Adrian v. Bubenberg nicht wiederzuwählen; er verbleibt im Amt bis zu seinem Tod anfangs August 1479. Die Nach= folger Rudolf v. Erlach und erst Wilhelm v. Diesbach sind alle mindestens 2 Jahre im Amt. Zu Ostern 1507 wird denn auch durch Beschluß "des höchsten Gewalts" die zweijährige Amtsdauer festgesetzt und auch durchgeführt. Beim Tode eines Schultheißen machte dessen Nachfolger zuerst dessen Amtsdauer aus und dann seine eigenen zwei Jahre; nachher mußte er un=

weigerlich weichen. Die einjährige Amtsdauer endlich beschlossen die Käte und Burger am Ostermontag 1585 auf den Antrag ihres Schultheißen Beat Ludwig v. Mülinen und blieben dabei, bis die Tricolore in Bern einzog.

Wie schon erwähnt, war das Schultheißenamt an kein bestimmtes Stubenrecht gebunden. Eine Ausnahme dazu ift einzig die, daß nach den Ofterbüchern von 1485 bis 1550 die beiden Schultheißen, der im Amte und der alte, stets Stubengesellen bei den Schützen waren. Jedenfalls sind dazu rein militärische Rücksichten maßgebend gewesen; die Stadt beförderte soviel als möglich die Einführung der Handfeuerwaffen und damit der Schützengesellschaft, und so werden die Schultheißen mit dem guten Beispiel vorangegangen sein. Der Natur der Sache nach hatten natürlich die vier Vennerstuben von vornherein ein gewisses übergewicht, denn der Weg vom Benner führte sehr oft über den teutschen Seckelmeister zum Schultheißen. So hat z. B. Obergerbern noch im XV. Jahrhundert keinen, im XVI. schon einen, im XVII. zwei und im XVIII. vier Schultheißen. Außer den Vennerstuben hat nur noch die Stube zum Narren= und Distelzwang "Ehrenhäubter" gestellt. Von rechtswegen hätte ein jeder Bürger das Schultheißenamt bekleiden können, tatsächlich aber wurden nur Angehörige der Benner= stuben und Adlige vom Narren und Distelzwang gewählt.

Mittelleuen zählt sieben (vielleicht sogar acht) Schultheißen zu seinen Angehörigen. Der erste, der in Betracht fällt, ist der Edelknecht Kaspar vom Stein, dessen Nachkommen auf Mittelleuen stubengenössig sind. Er war je von Ostern zu Ostern Schultheiß 1457 bis 1458 und 1460—1461; am Ostermontag 1463 wieder

gewählt, starb er schon am 26. Juli des gleichen Jahres, zwölf Jahre vor dem ersten vollständigen Rodel von Mittelleuen. Man kann höchstens wegen seiner Nachstommen vermuten, daß er neben Distelzwang auch Mittelsleuen seine Sesellschaft nannte; sicher wissen wir es nicht. Dagegen sind die folgenden alle unzweiselhaft an Hand der Rödel und Osterbücher für Mittelleuen in Anspruch zu nehmen.

- 1. Adrian v. Bubenberg, Kitter: Ostermontag 1468—69, 1473—74, 1477 bis Anfang August 1479. Im großen Rodel von 1475.
- 2. Petermann v. Wabern, Kitter: Ostermontag 1471—72 und 1476—77. Im großen Rodel von 1475.
- 3. Heinrich Matter, Kitter: Oftermontag 1495 bis 1498. Erwähnt im undatierten großen Rodel etwa von 1498: "min her Schultheß". Sein Nach= folger Wilhelm v. Diesbach, Kitter, war nicht auf Mittelleuen, ebensowenig sein Vorgänger Kudolf v. Erlach. Matter datiert also zugleich den Kodel.

Alle drei sind zugleich Stubengenossen von Narren und Distelzwang, von jenen Doppelstubengesellen, die Kistler im Twingherrenhandel angriff. Sie kennzeichnen so recht die Doppelstellung, die Mittelleuen eingenommen haben muß vom Burgunder= bis zum Schwabenkrieg. Die Doppelstellung von Mittelleuen sindet ihr Ende mit dem neuen Jahrhundert, mit der neuen Politik, mit dem Großmachttraum der Eidgenossen, aus dem sie bei Marignanv erwachten. Die bernische Er= oberungslust fand dort nicht ihr Ende, noch 1536 ge= wannen die Söhne Berns das sonnige Waadtland und legten damit den Schlußstein zur Respublica, zum

Gebäude, das im XIV. begonnen, im XV. und XVI. Jahrhundert ausgebaut worden war. Im Staat Bern mußten die Zunftkämpfe und Krisen wie der Twingsherrenstreit verschwinden; der Ehrgeiz eines jeden Burgers ist von nun an die Landvogtei, denn sie ist nicht nur die erste Stuse, sondern liesert auch die Mittel zu den weitern Staffeln. Das XVI. Jahrhundert verlangt nicht mehr, daß die Herren vom Narren und Distelzwang auf Mittelleuen Stubenrecht erwerben, und so sinkt der politische Einsluß des roten Leuen rasch. Erst über hundert Jahre später gehört ihm wiederum ein Schultheiß an.

- 4. Glado Wehermann: 12. April 1632 Oftern 1633, Oftermontag 1634—35. Als Stubengeselle bezeugt für 1610 und 1623. Er ist der letzte seines Namens auf Mittelleuen.
- 5. Hans Rudolf Sinner: Ostermontag 1696, 1698, 1700, 1802, 1704 und 1706 je ein Jahr lang.
- 6. Hans Anton Tillier: Oftermontag 1734, 1754, 1758, 1760, 1762, 1764, 1766 und 1768 je ein Jahr lang. Zu Oftern 1770 wiedergewählt, starb er am 8. Februar 1771.
- 7. Friedrich (v.) Sinner: Als Nachfolger Tilliers wurde er am 14. Februar 1771 gewählt und bekleidete das Amt bis Oftern 1773, dann wiederum vom Oftermontag 1772, 1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786 und 1788 je ein Jahr lang, und vom Oftermontag 1790 bis zu seinem Tod am 23. Februar 1791. Im Jahr 1785 nahm er infolge des Beschlusses vom 9. April 1783 das "von" an.

1418. III. 26. "Wie man ze ostren einen schultsheissen setzen und wie lange der beliben sol." Welti: Stadtrecht, S. 103.

1446. IV. 8. (Ostermontag). "Dise satzung sol man alweg am hübschen mentag ze oftren lesen zähen jar, wie lang ein Schultheiß sin solle. — Wir der schultheis, der rautt (= Rat) und die zweyhundert der statt Bern verjechent offenlich und tuond kund menglichem mit disem brieff, das als do har in einer fölichen guetlichen gewonheit komen sint, das wenn wir ne ein schulthessen gesetzet hant, das wir ouch den vil bi sinen zitten uß ung (= bis) uff sin krangk= heit und alter da bi beliben und ungeendert gelassen hant, und wie wol uns das da har von got gnaden wol erschossen ist, dennecht umb des willen, das wir dester bas ursak (= Ersak, Nachwuchs) volkomenlichen an dem selben ampte haben und gewinnen mögen, und einer bi dem anderen lere und lernen müg und [in] unser statt recht, gewonheiten und harkomen= heiten underwiset werde, so habent wir mit einhellem rautte und zittlicher Vorbetrachtung geordnet ... das wir alle jar dasselbe unser schulthessen ampt enderren und einen nümen schulthessen seinen söllent und wellent, also das welhes schulthessen jar ietz ze oftren uß ist, das der wider an dasselbe ampt nit erkosen noch gesetzt werden sol vor dem dritten jar nach Welti a. a. D., S. 105.

1456. III. 29. (Ostermontag.) Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. O., S. 106.

1466. IV. 7. (Ostermontag.) "Von des schultscheissen wegen." Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 193.

1507. IV. 5. Zweijährige Amtsdauer. Rats= manual 134, S. 57.

1585. IV. 12. Einjährige Amtsdauer. Rats= manual 409, S. 256.

Ein Altschultheiß wurde ebenso ersetzt wie ein Schultheiß, sicher im XVIII. Jahrhundert. Ratsma= nual 204, S. 175, 1749. XII. 26.

Schultheißenverzeichnis in der Festschrift von 1891 und die Osterbücher.

Der zweite im Rang nach dem Schultheißen war bis 1798 in Bern der teutsche Seckelmeister. Welti hat in seinen Stadtrechnungen festgestellt, daß schon um 1350 bernische Stadtseckelmeister bestanden. erste, Peter Schwab, heißt "phleger der statt guot von Berne" (1361) und zwei Jahre später tritt zum ersten Mal der Name "sekelmeister" auf (K. vom Holz genannt von Schwarzenburg) — beide in den Fontes. Die älteste erhaltene Rechnung ist diejenige des Jahres 1375, zweite Hälfte, abgelegt von Peter II. v. Wabern. Bis 1536 gab es nur einen Seckelmeister. Infolge der Eroberung des Waadtlandes wählten am 30. April 1536 die Räte und Burger den Michael Ougspurger zum ersten "seckelmeister des nüwgwunnen savohschen lands" und von da an hieß der frühere alleinige jett "teutscher", der neue aber "welscher" Seckelmeister. Den Rang als erster nach dem Schultheißen behält der teutsche; beim welschen hängt seine Stellung vom Träger ab, d. h. im Range als Ratsherren ältere Welsch= seckelmeister treten oft unmittelbar hinter ihren Genossen vom deutschen Teil, jüngere kommen nach den ältern Mitgliedern des täglichen Rats.

Das Teutschseckelmeisteramt stand im Ansang nicht nur von rechtswegen, sondern auch tatsächlich den Ansgehörigen aller Stuben offen. Lienhart Hüpschi (1512 bis 1527) war Stubengenoß der Steinmetzengesellschaft zum Affen, Bernhart Tillmann (1527—1533) bei den Schneidern auf Mohren. Später erlangen auch diese Würde nur noch Angehörige der vier Vennerstuben und der Adligenstube vom Narren und Distelzwang. Aufsällig ist hier die außergewöhnlich starke Anzahl von Angehörigen der Gerberstuben: von insgesamt 65 bes

kannten (teutschen) Seckelmeistern stellen sie 28, fast die Hälfte.

Der teutsche Seckelmeister ist mit seinem welschen Kollegen der einzige Inhaber eines "innern Umts" der Stadt Bern, der nicht auf Oftern gewählt wird. Ur= sprünglich war auch seine Amtsdauer unbeschränkt und endete sehr oft durch die Wahl zum Schultheißen. Regelmäßig fand die Neuwahl nach der Rechnungs= ablage statt, d. h. im Juli oder August und im De= zember oder Januar. Schon 1505 wird der neue Seckelmeister Jakob von Wattenwyl nur auf sechs Jahre gewählt, amtet aber gleichwohl deren mehr als sieben. Um 30. Dezember 1548 wird diese "ordnung vor Jaren gemacht" wieder aufgehoben, am 7. Juli 1580 aber einstimmig die sechsjährige Amtsdauer eingeführt und mit wenigen Ausnahmen auch beibehalten. Im Juni 1650 endlich beschließen Räte und Burger, auch der teutsche solle wie der welsche Seckelmeister nur noch einmal jähr= lich Rechnung ablegen. Dabei blieb es bis 1798.

Stubengenossen von Mittelleuen waren möglicherweise schon vor 1475 Hans v. Mulern (1427 genannt) und Peter III. v. Wabern, (der Sohn des Schultheißen Peter II.), im Amt 1433/II—1438/II und 1441/I — 1456/II. Sicher gehörten der Stube die folgenden an:

- 1. Gilian Spilmann: 1457, I. Halbjahr 1458 im Dezember. Starb im Amt. (Nach v. Stürlers Geschichte von Obergerbern; in den erhaltenen Rödeln ist er mir nie begegnet.)
- 2. Hans Fränkli, der Kürschner: 1458 Dezember 1477 Februar oder März. Starb im Amt. Genannt in den Ködeln von 1468, 1475 und 1476.

- 3. Anton Tillier: 1551. XII. 27 1562 Februar. Starb im Amt. Im Osterbuch ausdrücklich als Stubengesell von Mittelleuen genannt.
- 4. Ulrich Megger: 1580. VII. 7 1594. I. 6. Genannt in den Steuerrödeln von 1586 und 1587. Bei der Wiederwahl am 3. Juli 1586 wird ausdrück-lich die Ordnung von 1580 sechsjährige Amtsdauer bestätigt.
- 5. Hans Rudolf Tillier: 1688. III. 29 1693. IV. 18. Trat zurück.
- 6. Hans Rudolf Sinner: 1716. XII. 27 1723. III. 30. Wurde ausnahmsweise erst am Oster= dienstag ersett.
- 7. Hans Anton Tillier: 1723. III. 30. 1729. IV. 19 (Osterdienstag), † 1731.
- 8. Samuel Tillier: 1737. II. 23 1737 September. Starb im Amt.
- 9. Hans Anton Tillier: 1749. XII. 26 1754 Osterdienstag. Wurde Schultheiß.
- 10. Friedrich Sinner: 1767. IV. 21. 1771 II. 14. Wurde Schultheiß.

Im XVIII. Jahrhundert scheint eine Zeitlang die Neigung vorgeherrscht zu haben, auch die Seckelmeister wie die übrigen Mitglieder des Kleinen Kats auf Oftersdienstag zu besetzen. Doch sagt noch das Osterbuch von 1726, daß die "Wahl" vom Osterdienstag nur die Bestätigung derjenigen bei der Rechnungsablage sei.

1505. IV, 23. "Es ward zu Einem nüwen Seckel= meister erwelt Jacob von Wattenwil und sechs Jar lang." Ratsmanual 126, S. 100. (Das RM. trägt die unrichtige Nummer, die richtige wäre Nr. 124.)

1548. XII. 30. "[Sulpitius Haller] wider gesetzt, unnd hiemit die ordnung vor Jaren gmacht, das ein Seckelmenster das ampt nitt länger dan 6 Jar tragen soll, uffghebt." RM. 299, S. 23.

1650. VI. 3. "So ist denn auch uff widerbringen meiner hochehrenden Herren Teütsch Seckelmeister und Venneren über verschinen Jahrs an sie abgangnen Ratsbevelch gesaßten gutachtens das rahsamere funz den worden, daz inskünftig von minderer mün wegen die Teütschen Seckelmeisters Rechnungen allein von Jahr zu Jahr, das ist alwegen ein ganze Jahres Rechnung von Wienacht bis widerum zue Wienacht, zegeben und gerichtet werden söllind." KM. 106, S. 63.

1726. IV. 23. "Nota. In ansechen der Teutschund Welsch Herren Sekelmeisteren werden nur Ihre Jahr [am Osterzinstag] abgelesen und deren bestätigung halb kein Mehr gemacht (d. h. nicht absgestimmt), weilen selbe by ablag Ihrer Rechnungen bestätiget werden." Osterbuch D. S. 385.

Das Welsche Seckelmeisteramt besetzen die Räte und Burger wie schon erwähnt zum ersten Mal am 30. April 1536, und am 27. Mai 1537 legte Michael', Ougspurger seine erste Rechnung ab. Eine beschränkte Amtsdauer wurde in Aussicht genommen und 1538 auf sechs Jahre sestgesett. Ohne daß ein aussdrücklicher Beschluß zu sinden wäre, wurde von Ansang an die Rechnung jährlich nur einmal, auf Juni oder Juli, abgelegt. Im ganzen hat es 38 "Welsche Quaestores" gegeben, und von denen gehört wiederzum der außerordentlich hohe Prozentsatz von 18 den beiden Gerbergesellschaften zu Obergerbern und Mittelsleuen an.

Die sechsjährige "Jahrzahl" oder Amtsdauer konnte nicht eingehalten werden, wenigstens im Anfang nicht. Das Amt eines Seckelmeisters muß derjenige Posten gewesen sein, den die meisten ungern annahmen, wenn es schon eine Anwartschaft auf die Würde des Schultheißen gab. Gleich der erste, Ougspurger, war 12, sein Nach= folger Hans Steiger 14 Jahre (bis zu seiner Wahl zum Schultheißen 1562), der dritte, Hieronymus Manuel, gar 15 Jahre im Amt; am längsten aber verwaltete Vinzenz Dachselhofer, der fünfte, die welschen Gelder: gewählt am 13. Juli 1589 wurde er erst am 21. Oktober 1610 wegen hohen Alters ersetzt. Während seiner Verwaltung beschließen denn auch Räte und Burger, die für das deutsche Amt festgesetzten 6 Jahre follten für den welschen Seckelmeister nicht Anwendung finden. Aber schon im Jahre 1634 wurde für das welsche Amt die gleiche sechsjährige Dauer beschlossen und diesmal auch durchgeführt, immerhin mit kleinern Ausnahmen.

Von Mittelleuen sind folgende 6 Welschen Seckel= meister:

- 1. Hans Anton Tillier: 1579. II. 15. 1589. VII. 13. In den Stenerrödeln von 1586 und 1587 ist er der reichste Stubengenosse.
- 2. Vinzenz Dachselhofer: 1589. VII. 13. 1610. X. 21., vorher Stadtschreiber. 1586/87 der zweitreichste der Stube.
- 3. Marquart Zechender: 1635. VII. 15. 1638 März. Starb im Amt. Erwähnt 1610 und 1623 in den Rödeln.
- 4. Hans Anton Tillier: 1650. VIII. 19. 1650. VIII. 29. Genannt in den Rödeln von 1658, 1676 und 1681.

- 5. Hans Rudolf Sinner: 1685. III. 23. 1691. VII. 6. Im Katsmanual sehlt die Wahl, doch ist Sinner am 6. Juli zum letzten Mal, sein Nach= solger Wattenwyl am 7. Juli zum ersten Mal welscher Seckelmeister genannt. Sinner erlangte 1696 die Schult= heißenwürde.
- 6. Philipp Heinrich Sinner: 1752. IV. 14. 1758. III. 28.

1538. VI. 16. "Jst dem Ampt ein Jarzal nam= lich 6 Jar gesetzt". Ratsmanual 263, S. 242.

1608. VII. 31. "Also habent [Mgh. die Kät und Burger] angesechen, daz die ordnung, welche des tütschen Seckelmeister Ampts halben Jüngst.... widerum erfrüschet worden, daz einer nit lenger am selben Ampt dan 6 Jar blyben sölle 2c. Ein Seckelmeister weltschen Lands nit berühren noch also verbinden sölle, In ansechen das tütsch Seckelmeister Ampt vil mer bschwärden dann daz weltsches hat." KM. 16. S.

1634. IV. 3. "Als verschinner Wienachtsrechnung die fürgefallen frag, Ob nit thunlich, daß das Seckel= meister ambt uff eine gewiße Jarzal terminiert und abgewechslet wurde, uff den hüttigen tag darüber zeconsultieren remittiert [wurde], Ist söliche widerumb angezogen und durch das mehr gestatuiert worden. [Nämlich] daß ein Jewesender Herr Seckelmeister, nachdem er das Ambt 6 Jar lang verwaltet, geenderet und ein anderer an syn statt erwölt werden solle; und wann nach ußdienung deßelben der alte noch In leben und zu sölichem Ambt noch tugenlich befunden wurde, Er widerumb darzu In die Wahl geschlagen und befürderet werden möge, wie dann sölichs ouch schon Anno 1608 angesechen gewesen." RM. 67 S. 98. (Im Jahr 1608 wurde zwar genau das Gegenteil beschlossen!)

Ein weiteres wichtiges Amt im komplizierten Staats= mechanismus waren die Sechzehner. Wenn irgend wo,

fo ist hier die alte Einteilung der Burgerschaft in Handwerke so recht in die Augen springend. Die Sechzehner waren Mitglieder der Zweihundert, die am Mittwoch vor Oftern von den Vennern erwählt wurden, um mit ihnen und den Räten am hohen Donnerstag die Zweihundert zu bestellen. Am Ostermontag wurde dann der von dieser Wahlbehörde der Räte, Benner und Sech= zehner erstellte Burgerrodel unten in der großen heute verbauten Halle des Rathauses verlesen; darauf begaben sich die abgelesenen Burger in die Burgerstube und wählten den Schultheiß, den Stadt= und den Gericht= schreiber, den Großweibel "mit der mehren Hand." Bis 1580 wurden alle Jahre nicht nur die alten Burger bestätigt, sondern auch neue gewählt, von da weg alle paar Jahre, bis im XVIII. Jahrhundert nur noch alle zehn Jahre neue Burger "besatt" wurden. Von 1691 an ist der Große Rat der Zweihundert, die Burger kurzweg genannt, auf die feste Zahl von 299 Mit= gliedern beschränkt; die Venner, die Glieder des Kleinen Rats, und die Landvögte hatten alle Sitz und Stimme bei den Zweihundert, der Schultheiß und in seiner Abwesenheit der Statthalter (ein Altschultheiß, der teutsche Seckelmeister, selten ein anderer Ratsherr) den Vorsitz.

Das Recht Sechzehner zu stellen, war also sür eine Gesellschaft gleichbedeutend mit der Möglichkeit, eine politische Rolle zu spielen, sür den jungen Verwandten eines Sechzehners aber die Zusicherung der Wahl zum neuen Burger, der Vorstufe zum Traum eines jeden, zur Landvogtei. Im XVIII. Jahrhundert trug denn auch ein "glückhafter Burger", dessen Verwandter Sechzehner wurde, weiße Strümpfe zum Zeichen seiner Freude, während unglückhafte sich mit schwarzen begnügten.

Nach Anshelms Chronik wurde 1438 den Vennern vorgeschrieben, nicht mehr als einen Sechzehner aus ihrer Gesellschaft zu wählen. Mit Ausnahme der Schützen und Rebleute wird daher wohl eine jede Gesellschaft einen Sechzehner gehabt haben. Ein bestimmtes Recht ist nicht nachzuweisen, da wir lange nicht alle Stubengesellen der verschiedenen Gesellschaften kennen. Nach dem Osterbuch von 1570 wurden den vier Vennergesell= schaften je zwei, den übrigen Gesellschaften der Zimmer= leute, Schneider (zum Mohren), Schuhmacher, Weber, Steinmeten (zum Affen), Kaufleute und Schiffleute und der adligen Stube zum Narren und Distelzwang je ein Sechzehner bewilligt und auch in der Folge gelassen. Schon vorher taucht die Sitte auf und wird später zum Gesetz, daß nur solche Burger Sechzehner werden konnen, die schon ein Amt, eine Vogtei bekleidet haben. Noch im Beginn des XVI. Jahrhunderts ist davon nichts zu bemerken, während der Glaubensunruhen mag sich dieser Brauch ausgebildet haben. Schwache Gesell= schaften wie die Schiffleute waren daher oft in Verlegenheit um einen Sechzehner und erhielten dann von einer anderen Gesellschaft einen "vicarius". Nicht selten trat auch ein strebsamer Burger aus einer starken in eine schwache Gesellschaft, um dann destv sicherer Sechzehner zu werden. Ein Beschluß der Räte und Burger nahm am 24. Juni 1687 den Vennern die Ernennung der Sechzehner und überwies sie dem Los, der Wahl durch Ballotieren nach bestimmten Kategorien.

Mittelleuen insbesondere stellte schon vor der Vereinigung der beiden andern Gerbergesellschaften Sech= zehner. Ein bestimmter Wechsel unter den drei Gesell= sellschaften des Gerberhandwerks ist aber nicht nachzu=

weisen. Nach der Vereinigung 1578 wird Obergerbern als Doppelstube ohne weiteres öfter Sechzehner gewählt haben als Mittelleuen; das Recht des roten Leuen, einen Viertel der Gerbernsechzehner, d. h. alle 2 Jahre einen zu wählen, ist aus den Osterbüchern von 1598 weg nachzuweisen, wurde 1678 übrigens durch obrigsteitlichen Entscheid ausdrücklich bestätigt. — Die lange und namentlich im Anfang äußerst lückenhafte Reihe der Sechzehner abzudrucken hätte keinen Zweck, es möge genügen, daß von 1598—1682 regelmäßig in den geraden Jahren Sechzehner von Mittelleuen Burger und Käte besetzen. 1684 wurde die Gesellschaft insolge eines Versehens übergangen, und so hat sie von 1685 weg bis 1797 in den ungeraden Jahren einen Sechzehner gestellt.

Im acht und dryßigesten Jahr (1438).....[am] Oftermentag hat wyß Stadt Bern in Ansehen glychsams und gemeinsams Regiments Satzung ge= macht: Daß dieselben Venner am Grünen Donstag zu Besatzung des Regiments, jeder uß finem Viertel solle nemen vier Mann, sines seigenen hand= werds nur einen, und von einem handwerk nit über zween "Anshelms Berner Chronif, Ausgabe Stierlin=Wyß, Bern 1825. S. 80. Blösch sagt in seiner Ausgabe (Bd. I. S. 26, Anmerkung a), die von Stierlin und Wyß auf S. 67-84 abgedruckten Kapitel seien "ein sehr gedrängter Auszug aus Justinger und Tschachtlan", er lasse es daher weg. Obige Nachricht von 1438 findet sich selbstverständlich nicht bei Justinger, und auch bei Tschachtlan sehlt sie. Die Behauptung Blöschs ift zum mindesten ungenau.

Die vornehmsten der Käte waren nach dem Schultzheißen und dem teutschen Seckelmeister die beiden, Heim licher von Käten". Mit Vorliebe wählten schon die Burger des ersten Osterbuchs von 1485 Altschultheißen

zu Heimlichern von Räten. Von Sans Franz Nägeli weg (im Amt 1533 XII. 26. — 1540. IV. 28.) haben bis zum Untergangder Republik die Räte und Burger am Ofter= dienstag zum ersten Heimlicher stets den Altschultheißen, zum zweiten den teutschen Seckelmeister gesetzt. Beide waren von Amts wegen auf Schützen Stubengesellen. Damit erfuhr nicht nur die Pflege des Büchsenschießens vermehrten Ansporn durch das gute Beispiel von oben, sondern die Gefellschaft der Schützen erhielt damit auch das höhere Burgergeld von 5 β , das nach der Oftersatzung nur die Gesellschaften erhalten sollten, auf denen ein Venner, der (teutsche) Seckelmeister oder ein Heimlicher Stubengesell war. Kurz nach 1550 sind die beiden Heimlicher von Räten nicht mehr auf der Schützen= stube, und die politische Rolle dieser Gesellschaft ist damit ausgespielt.

Die beiden Beimlicher von Burgern waren rechtlich Mitglieder der Zweihundert mit Sitz und Stimme im kleinen Rat, also tatsächlich Ratsherren ohne den Schon der Gesetzgeber des XV. Jahrhunderts Titel. sah das Regieren als eine große Kunst an, die nicht ohne weiteres gelernt werden könne; so mußte der neugebackene "Burger" erst eine zeitlang den Zweihundert an= gehört haben und dann noch mindestens einige Zeit bloß auf Probe Ratsherr gewesen sein, bis er als voll= wichtiges Mitglied galt. Seit der Reformation ist die Stufenleiter: Mitglied der Zweihundert, Landvogt, Sech= zehner, Heimlicher von Burgern, Ratsherr. Ursprünglich waren jedenfalls die beiden Heimlicher von Burgern da, um den Zweihundert Bericht zu erstatten über die Vorgänge im Rat und wohl infolge der Umwälzung von 1295 erwählt.

Ohne weiteres rückt im XV. und XVI. Jahrhundert der Heimlicher von Burgern an die Stelle eines gestorbenen oder anderswie ausgeschiedenen Ratsherrn. Später verlangt die strenge, starre Rangordnung einen älteren Heimlicher, dem nach seiner Wahl in den Kleinen Rat der jüngere in seine Stelle nachfolgt. Für das freie Amt eines "jüngern Heimlichers von Burgern" wird dann ein neuer Inhaber gewählt. Im XV. Jahrhun= dert kommt noch vor, — zwar selten — daß einer Ratsherr wird, ohne vorher Heimlicher gewesen zu sein, das XVIII. Jahrhundert sah jedenfalls nicht manchen Ratsherrn, der nicht das Schwabenalter hinter sich ge= habt hätte. Dem Wahlspruch "la carrière ouverte au talent" stellte die Respublica Bernensis den andern entgegen: "La carrière à la bonne conduite", aber nur für den regimentsfähigen Burger.

Um 1460. Am Ofterdienstag schlagen auf die Anfrage des Schultheißen zwei Benner die beiden Heimlicher von Käten vor, zwei Käte die beiden Heim- licher von Burgern. Alle vier werden dann von den Zweihundert, "mit der mehren hand" gewählt, d. h besstätigt. Neue Mitglieder des Großen Kates hießen "neue Burger" und mußten eine Wahlgebühr bezahlen, wie schon früher erwähnt. Das Pfund, das die neuen Burger mehr geben mußten, deren Bater es noch nicht zum Burger gebracht hatte, erhält der Einunger, der Bußeneinzieher.

"Und wirdt das Selb gelt also geteillt wie her=
"nach staut:

"... zuo den Schüßen, wenn das ist (= für den "Fall), das die zwen Heimmlicher von dem Raut "beyd dauselbs Stubengesellen sind; ouch In Jeklich "gesellschafft, dau die zwen Heimmlicher von den "Burgerenn sind ... von Jeklichem Burger, so also "Ingat, So vil Ir ist, 5 β Pfennig."

... Von den Heimlichern des Rauts Sol man In gesellschafften von Frs ampts wegen nütz geben, Dann wan (= außer wenn) Si beyd zuo den Schützen gesellen wären, Als vor statt. Sind Si aber nitt beyd da Gesellen, So gitt man derselben Gesellschafft (d. h. den Schützen und der Gesellschaft des andern Heimslichers vom Rat) nitt mer dann 3 β Pfennig." Ofters buch I. S. 2; Das Osterbuch beginnt mit dem Jahr 1485, die angeführten Satungen dürften aus den 60 er Jahren des XV. Jahrhunderts stammen.

1488 erhält Mittelleuen irrtümlicherweise für seinen Heimlicher vom Rat, Petermann v. Wabern, 5 β, ebenso Schützen für den andern, obschon dies das Osterbuch verbietet. Osterbuch I. S. 35.

Von Wichtigkeit für eine Gesellschaft waren noch die Mitglieder der Zweihundert, die Rats= herren und die Landvögte, die sie in ihren Reihen zählte. Im Anfang bestanden wohl meisten Stuben in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern des Großen Rats, später gelang es besonders Sand= werkern nicht mehr oft, in die große Burgerstube einzuziehen, wenn schon keine Satzung ihnen die Türe Die Räte vollends nehmen schon seit dem schloß. XVI. Jahrhundert keine Handwerker mehr auf, sondern lassen sich durch die Benner aus Mitgliedern der Zwei= hundert, aus Sechzehnern, aus Landvögten die Heim= licher geben, aus denen erst nach Jahr und Tag voll= wichtige gnädige Herren werden. Die Landvogtei, von der noch der spätere Seckelmeister Fränkli als einer Last klagt, war der ergiebigste Erwerb des regiments= fähigen Burgers, trotdem im allgemeinen die Verwal= tung sehr gut. Pflichtgetreu und namentlich peinlich redlich waltete der Landvogt auf dem Schloß als Ver= treter einer "hohen Oberkeit", als seigneur baillif und Vertreter von Leurs Excellences im Waadtland.

Wenige mißbrauchten wie der 1654 abgesetzte Samuel Tribolet in Trachselwald ihre Macht durch Härte und Geldgier.

Seiner Gesellschaft gedachte zu Neujahr sowohl der neugewählte Burger, als der neue Katsherr und bessonders der Landvogt, so lange er im Amt war. Zuerst ein kleines Silberstück, später ein Goldstück, ein Laib Käse, ein Stück Wild bildeten die "guten Jahr," deren Ueberbringer ein Trinkgeld erhielten. Diese Neujahrssgaben waren eine der ersten regelmäßigen, wenn auch außerordentlichen Einnahmen der Gesellschaften und flossen oft so reichlich, daß die Regierung von Amtes wegen Einhalt gebieten mußte.

Die folgende Zusammenstellung der Vertreter von Mittelleuen in den Behörden ist bis 1691 nach den erhaltenen Ködeln erstellt, nachher nach denjenigen Burgerbesatzungen, wo neue Burger angenommen werden.

Jahr	Großer Rat	Stubengefellen	des Gr. Rats	des Al. Rats	Landvögte
1475	\$	33	19	6	3
1498	311	38	20	3	3
1586	262	73	35	4	6
1623	2 33	59	23	6	6
1658	26 8	6 9	26	3	7
1676	2 58	88	40	4	11
1684	285	87	40	6	11
1685	243	7 9	33	6	4
1688	240	91	27	6	ŏ
1691	299	97	39	5	7
1701	299	108	33	3	10
1710	299	109	29	1	8
1718	299	116	39	4	11
1727	29 9	90	27	3	7

Jahr	Großer Rat	Stubengefellen	des Gr. Rats	des K l. Rats	Landvögte.
1735	299	128	37	3	8
1745	299	103	35	3	3
1755	299	95	2 9	3	5
1764	29 9	99	29	4	9
1775	299	109	36	3	7
1785	299	85	36	4	5
1.795	299	89	24	4	6

Im Jahre 1475 hatten z. B. die drei Gerbergejellschaften zusammen im Großen Kat 48, im Kleinen Kat 9 Mitglieder. In den Jahren 1701, 1718, 1736, 1737 und 1739 gehörten je 11, von 1750—51, 1754—55 und 1767—70 nur 2 Landvögte der Stube zum mittlern Leuen an. Dagegen waren 1692 im ganzen 5, und 1709—12 bloß je 1 Katsherr zu Mittelleuen Stubengesellen. Diese Zahlen zeigen am besten, wie im XVIII. Jahrhundert ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Gesellschaften bestand, sowohl im Großen Kat der Zweihundert, wie auch im Kleinen Kat, der 2 Seckelmeister, 18 Katsherren und 2 Heimlicher von Burgern zählte und dem auch die vier Venner — das XVII. Jahrhundert nennt sie ganz richtig "tribuni" angehörten, sowie der Schultheiß als Vorsitzender, nicht aber der Stadtschreiber.

Soviel über die politische Stellung der Gesellschaft bis zum Umsturz. Die städtischen Gesellschaften übersdauerten die Helvetik, während der sie keine politische Rolle spielten, es sei denn als Herde der Unzufriedensheit. Als aber zu Beginn der Herrschaft der Vermittslungsakte Stadts und Staatsgut endlich getrennt wurden, da erhielt die Stadt Vern eine eigene Verwaltung. Das Gesetz vom 26. August 1803 gab jeder der 13 Gesellschaften das Recht, je einen der 40 Stadträte zu ernennen,

während ein Wahlkollegium die übrigen 27 bezeichnete. Der Bundesvertrag von 1815, der die 22 Kantone wieder souveran machte, führte auch in Bern dem alten Regiment vor 1798 ähnliche Zustände wiederum ein. Das Fundamentalgesetz vom 30. Dezember 1816 gab den vier Bennerzünften einen kleinen Teil ihrer Bor= rechte zurück, indem die Pfister, die Schmieden, die Metger und die Gerber mit den Angehörigen von Mit= telleuen zusammen je zwei, die übrigen neuen Gefell= schaften im Ganzen 9, die Gesellschaften insgesamt also 17 von den 34 Stadträten wählten. Die andere Hälfte bezeichneten die ebenfalls wiederhergestellten Zweihundert der Stadt und Republik Bern. Am 17. September 1831 genehmigten zwar die letzten Zweihundert des aristokratischen Bern eine neue Stadtordnung, allein die neue Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 mit den beiden Gesetzen vom 19. Mai 1832 und 20. Dezember 1833 schafften jede Sonderstellung der Hauptstadt ab und damit hatte die alte Herrlichkeit der Gesellschaften eine Ende, nachdem sie ihre politischen Rechte über 400 Jahre ausgeübt hatten. Schlecht und recht als Kinder ihrer Zeit wurden auch die Gesellschaften immer engere, verknöchertere Gebilde, auch sie errichteten Schranken um Schranken, wurden engherziger in der Anwendung des Stubenrechts, in der Bestellung der Aemter, vorweg der Venner, und so hatten sie keinen Platz mehr im neuen Staat, in dem sich das Volk selber durch seine unmit= telbaren Vertreter regieren wollte. Mit den gnädigen Herren verschwinden auch die Ehrenden Gesellschaften vom politischen Schauplatz.

Morih v. Stürler: "Die Gesellschaft von Obergerberen", im Berner Taschenbuch von 1863. Dieser besten und aussührlichsten der bisher erschienenen Geschichten der 12 städtischen Gesellschaften — nur Mittelleuen sehlte bis heute — sind die Angaben über die politische Entwicklung nach 1798 entsnommen.

Im allgemeinen bin ich mit seiner Darstellung der Entwicklung der alten Gesellschaft der Gerber ein= verstanden. Einige Korrekturen ergeben sich von selber aus Buchers Regimentsbuch und andern Duellen.

Einzig die Schilderung der Verhältnisse der drei Gerbergesellschaften unter sich im XV. und XVI. Jahr= hundert bis 1578 halte ich nicht für ganz richtig. Ohne gerade eine "Dreigeeintheit" anzunehmen, muß man aus dem Begriff Handwerk allein eine Einheit nach außen annehmen, wohlverstanden aber nur nach außen. Nach innen teilten sich die Gerber in drei Gesellschaften und auch die gemeinsamen Brautlauf= und Leichengelder erklären sich leicht aus dem ge= meinsamen Ursprung aus der alten Gerberinnung. Unzulässig scheint mir, Angehörige der einen Stube wenn auch mit Einschränkungen — gewissermaßen um des Auhmes willen — als Angehörige der an= dern Stube in Anspruch zu nehmen. Die Ritter Adrian v. Bubenberg und Heinrich Matter gingen zu Mittelleuen aus politischen Gründen und haben mit Obergerbern nichts zu tun, ebensowenig Peter IV. von Wabern, Jakob, Petermann und der jüngere Kaspar vom Stein, alle in den Rödeln von 1475 und 1498 genannt. Hans Fränkli, der Seckelmeister, mar als Kürschner nur auf Mittelleuen und Petermann v. Pesmes mählte sich als Ausburger wohl gerade die mittlere Gerberstube wegen deren politischen Doppelstellung.

Anders steht die Sache mit Niedergerbern: sicher war Sulpitius Brüggler als Venner Genosse der niedern Gerber, der Schreibsehler — wenn es ein folder ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Venner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Venner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, mährend der Dauer ihres Venneramts zugleich aber auf der Vennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube ange= hört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittellenen die 5 \beta Burgergeld wegen seines Venneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweisel bestehen, daß nur der Name "Zunst" vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünste der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Bereine eben eine ganz andere war.

Die innere Organisation von Mittellenen.

1. Die Stubensatungen.

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. "Hanns Kiener tütscher Leermehster" schrieb sie, "Hanns Stuber der Buochbinder" versertigte den prächtigen Ledereinband, "Philip Sinner" stiftete das "perment", und alle dreischenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem Titel wurden die meisten der letztern "1527 angesechen und nach dem alten buoch abgeschrybenn, volgends den 4 Junii 1537 widerumb ernüweret und Jetz letstlich abermals im 1566 Jar mitt ettlichen articklenn versbesserett." Dem verschollenen "allten buoch" dürsten die Satzungen über das Brautlauf= und das Leichengeld, die Verpslichtung zu schweigen über das "so gebotten ze hälen," über die neuen "Burger", die äußern Stubengessellen, einige Satzungen betreffend das Stubenmeister= amt, das Heerwesen und die Stubengerichtsbarkeit ansgehört haben. Der Inhalt des Bandes von 1567 zersfällt in vier Abschnitte:

1. Satzungen betreffend das Stubenrecht: Das Stubengeld beträgt für Gesellen, deren Väter nicht der Gesellschaft angehörten, 10 % und der neue Stuben= gesell muß "gwer, Harnisch und shür Ehmer zengen." Das Stubenrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, wenn dieser nach dem Tode seines Erzeugers regelmäßig den Stubenzins entrichtet; in seiner Aufnahme zum regelrechten Stubengenoß hat er nur den Wein, nicht aber die 10 % zu bezahlen. (Diese letzte Satzung dürste von 1528 stammen.) Von Hochzeiten sind 3 %, von Leichenbegängnissen 1 % an die Stube zu zahlen. Jeder Gesellschaftsangehörige soll bei 21/2-5 & Buße das Bott besuchen. (Beschlossen am 12. April 1534). Geheime Beschlüsse des Botts sind bei Strafe des Ver= lust des Stubenrechts zu "hälen", geheim zu halten. Neue Burger d. h. neue Mitglieder der 200 bezahlen der Stube bei ihrer Wahl 3 %. Aeußere Stubengesellen sollen der Stube kein Reisgeld entrichten (beschlossen 1537 ?); dagegen sollen sie zu außerordentlichen Baukosten wie die inneren Gesellen beitragen. (Aelterer Beschluß, bestätigt 1558.) Alle Stubengenossen bezahlen jährlich die Uerte. (2. Januar 1574.).

- 2. Die Satzungen den Stubenmeister betreffend. Am 1. Januar 1529 wurde die Amtsdauer auf 2 Jahre festgesetzt, 1546 die Ausschlagung des Amts mit dem Verlust des Stubenrechts bestraft. Ein Meister muß nach Empfang des Bottgeldes von 10 ß durch den Hauswirt zum Bott umbieten lassen. Er bestellt die Wacht auf den Stadtmauern aus den pflichtigen Stubengesellen und legt jährlich Rechnung ab, sührt die Stubenrödel und nimmt die Zeche bei den Mählern und die Geschenke ein. Alle Jahre verzeichnet er nach seinem Amtsantritt den Hausrat (6. Mai 1565); ein ausgedienter Meister braucht das Amt nicht ein zweites Mal anzunehmen (24. Januar 1555).
- 3. Die Kriegsordnungen. Jeder Stubengesell ist wehrpflichtig und muß bei einem Aufgebot entweder selber ausziehen oder einen Vertreter stellen letzteres anfangs wohl nur bei Alter und Krankheit. Im Feld soll sich ein Ausgezogener "In aller Gottsforcht, zucht unnd Eerbarkheht als trüw lieb Stubengsell" benehmen, Witwen und Waisen schonen. Bei Auszügen hat jeder Gesell das Reisgeld zu entrichten, oder seine Erben an seiner Statt. Die Ausgezogenen sollen den Sold, den ihnen die Gesellschaft mitgibt "nit unnutzlich verschlemmen unnd verbraßen," sondern durch jemand verswalten lassen und nach Notdurst ausgeben. Die Ausgezogenen werden ins Stubenbuch eingeschrieben und es soll ihre "Müh, Arbeit unnd Dienst nit vergäßen sin."
- 4. Die Stubengerichtsbarkeit. Das Bott richtet über "Urhab der Wortten" begangen auf der Stube, "Stöße" von Stubengesellen, "Liegen" (Be-

schimpfung), Messerzucken, Maulen ("wöllcher nit schwigt",) Partheiungen, Körperverletzungen, Kaushändel, üble Nacherede, Verläumdung, Gotteslästerung und Völlerei auf der Stube ("wölcher ein Unzucht mit überladen sphsund trancks begienge"). Beigefügt ist eine Abschrift von 1544 der "Stuben Frhheitten", eben der Gerichtsbarskeit, nach der Stadtsatzung von 1539, die den Gesellsschaften die Kompetenz über obige Vergehen überträgt.

Eine Satzung von 1567 bestimmt, daß wie bisher je 1 % Hochzeit= und Leichengeld an die beiden andern Gerberstuben bezahlt werden solle.

Die spätern Eintragungen find:

1578. V. 11. Die Zeche soll jeder Teilnehmer vor der Wahl bezahlen.

1595. I. 12. Von nun an soll alle Jahre zur Äuff= nung eines "Vorraths an gält" von jedem Stuben= gesellen ½ fl. erhoben werden. Die Summen sollen zusammengelegt und unangetastet als Reiskosten von den Stuben verwaltet werden.

1600. VII. 14. "Eines Huswirts glüpt und Ordnung."

1602. I. 25. Die vier zuletzt angenommenen Stubengesellen sollen bei Todesfällen die Bahre tragen.

Ohne Datum. (Um 1620.) Die Neujahrsmähler sollen weniger kostbar sein, Voressenpasteten und Torten sind aberkannt, ebenso die Speckbraten an den Oster=mählern.

1636. XII. 27. Jeder neuangenommene Stadt= burger soll seiner Gesellschaft 20 % bezahlen.

1643. III. 22. Ein neuangenommener Stadtburger soll erst in eine Gesellschaft aufgenommen werden, wenn

er dem teutschen Seckelmeister das Einzuggeld bezahlt und die Quittung darüber vorgewiesen hat.

1643. IV. 21. Ein Stadtburger darf ein "äußeres" Weib nur heiraten, wenn sie 1000 F Vermögen hat — bei Verlust des Burgerrechts.

Das Einzuggeld für eine Landesfremde 150 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$, für eine Schweizerin 100 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$, für eine Bernerin vom Land 50 $\stackrel{+}{\circlearrowleft}$.

Die einzigen Ümter, die diese älteste Stuben=
rechnung nennt, sind also der Stubenmeister und
der Hauswirt als Umbieter. Vom Stubenmeisteramt
wissen wir aus Üußerungen von Obergerbern im Venner=
amtsprozeß, daß es schon im 15. Jahrhundert bestanden
haben muß. Denn als Mittelleuen die Venner Peter,
Ludwig und Sulpitius Brüggler und Rudolf v. Spei=
chingen seine Stubengesellen nannte, entgegnete Ober=
gerbern, diese seien auf Niedergerbern Gesellen gewesen,
wenn sie schon "auch zum Leüwen präsidiert" hätten.
Eine lange Reihe von Namen setzt mit dem Jahre 1573
ein und läßt sich mit wenigen Lücken fortsühren bis
auf die heutige Zeit.

Das Stubenmeisteramt war, wie schon aus den Strasen für Ablehnende hervorgeht, nicht gerade gesucht, und im XVII. Jahrhundert entschieden zu stark belastet. Denn neben den militärischen Obliegenheiten hatte der Meister noch das Feuerlöschwesen und das ziemlich aus= gedehnte Finanzwesen der Gesellschaft unter sich. Seine Besoldung war der Mütt Dinkel des Bodenzinses von Bunkhosen.

1567. "Der Stupen zu dem gulden Lewen satungen und ornungen (!) M. V. LXVII." Gepreß= ter Ledereinband mit Vergamentblättern in 4°. Archiv

Mittelleuen. — "Uff dem Nüwenn Jarstag des 1529ten [Jars] Ift In einem gmeinen Bott erkhent und beschloßen wordenn, das wölcher von den Herren unnd Stuben= gsellen by unns zuo einem Stubenmeister erwellt unnd giett wirt, das derselbig der Stuben zwen Jar einannderen nach dienenn und thrüwlichen wartten fölle, wie annder vor Im ouch gethan. Es foll ouch allwägen der Ellter Stubenmeister am felbigen Ampt. der die zwen Jar gedienet hatt, ledig gelaßen unnd an desselbigen stadt Ein nümer gfest merdenn, da= mit allwäg der Jünger vom Ellteren was unnser Stuben bruch und gwonhent ine, leernen möge. follent ouch unnser Stubenmeister, wann dieselbigen gsetzt und geordnet werden, by Ir hannd gabnen thrüw geloben und versprächen, der Stuben nut, Lob unnd Ger zefürdren und schaden zewenden und alle ding zum besten ansächen und ordnen, nach Irem vermögen." Ülteste Stubensakung, Blatt 12.

"Als dann ben unnseren vorderen uf unnser Stuben der bruch gfin, wölcher zuo Einem Stuben= meister erwöllt worden, das derselbig der Stuben zwen Jar dienen soll, oder darfür zwen pfund & gebenn unnd dann ledig fin, us wölchem gevolgt, das die Armen gedienet, unnd die Rychen sich mit dem gellt abkoufft hannd, und allso die Arbeit unnd gemeiner Stuben dienst allein uff den Armen ge= lägen. Solches nun hinfür zevermyden, haben gmein Stubengsellen uff dem Nüwen Jarstag, alls man ansieng zellen Tusent fünff hundert vierzig und Sechs Jar In einem gmeinen Bott, alls sich solches aber (= abermals) zuotragen wollt, Einhälligklich beschloßen, das wölcher hinfür von gmeinen Stu= bengfellen oder dem meertheil under Inen zu Einem Stubenmeister erwellt wird, das derselbig one alle widerred dasselbig Stubenmeisterampt annemmen, der Stuben thrüwlichen wartten und dienenn folle, alls annder vor Im ouch gethan. Unnd soll das abkouffen mit den zwegen pfunden hiemit gannt hin unnd ab sin; wölcher aber hier Innen nit ge=

horsam sin wellte, der soll sin Stubenrecht by unns verloren haben unnd nit widerumb uf die Stuben gelaßen werdenn, Er habe dann die Stuben In einem gmeinen Bott von nüwem widerumb ersthousst und an sich bracht...." A. a. D. Blatt 12 hinten.

"Ein andere Satzung Stubenmeister Ampt Besträffendt." Aufsicht über Stube und Küche an den gemeinen Mählern, Versammlung des Botts. A. a. D. Blatt 13 h.

"Von wegen der Wacht. Item die Stubenmeister sollent ouch die Nachtwacht nach Innhaltt des wacht Rodells selbs ordenlich ordnen unnd by guotter tagzytt Jedem, der da wachen soll, verkhünden und anzeygen oder zum huß zewüssen thuon, damit hier Innen kein wacht versumpt und ouch keiner sich entschuldigenn möge..." A. a. D. Blatt 14.

"Von wägen Frer Rechnung. Es sollent ouch unnser Stubenmeister alles Fr Innemmen unnd ußzgebenn durch das gant Far flyßig unnd ordenlich ufschruben, damit wenn sy unns Frs Ampts halb Rechnung gebenn, alle ding engentlich unnd der ordnung nach anzeigt, nit Eins hie, das annder dört, geschryben stannde, Sonnders Jedes an sin ordt gestellt und fürgetragen werde." A. a. O. Blatt 14 h.

"Ein andere Satung, das sy söllen alles Jr In= nemmen verrechnen und Bezalen." Die Jahrrech= nung soll auf Ablauf des Amts abgeschlossen, die ausstehenden Gelder eingetrieben werden. A. a. O. Blatt 15.

"Die Stubenmeister sollent alle Jar die Stuben= "gsellen Inschryben." A. a. D. Blatt 15 h.

"Von wegen der gemeinen malen und schenckinen. Zeder Stubengesell muß zu den gebotenen mahlen erscheinen "sy werde dem Armen oder Rychen zuo lieb angsächen"; jeder Angehörige soll dem Stuben= meister die Uerte bezahlen, er habe am Mahl teil= genommen oder nicht. A. a. D. Blatt 16.

"Das Keiner, so vor Stubenmeister gsin, wider= umb soll an dasselbig Amt erwellt werden." Be= schluß vom 24. Januar 1555. A. a. D. Blatt 16 h.

"Wie man alle Jar, wenn ein Nüwer Stuben= "meister geordnet wirt, der Gsellschafft Hußrath be= "sichtigen soll." Beschluß vom 6. Mai 1565. A. a. D. Blatt 17.

1665 wurde die Stelle eines Seckelmeisters geschaffen, und zwar: "damit dermahlen einst einer Ehrenden Gesellschafft geselle und ynkommen Richtiger bezogen werdindt." In der Tat zieht sich durch den ganzen ersten Band der erhaltenen Manuale die Klage über die "vöstehenden alten Restanzen". Eine kleine Zusammenstellung möge hier folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß m	der Stuben= neister bleibt avonschuldig
	\mathfrak{F} β ϑ	\mathcal{H} β ϑ	$ec{\mathcal{H}}$ β ϑ	\mathcal{H} β ϑ
1575	527.16.6	353.15.5	156. 1.1	
1601	563. 2.8	541. 6.4	21. 5.4	
1610	668.10.4	6 35. 7. 2	33. 3. 2	8
1620	601. 3.8	592.12.4	8.11.4	
1631	1248.17.8	434.17.4	814.—.4	
1640	2027. 6.8	1023.15.4	1003.11.4	70 <u></u>
1651	2105.14.6	442 . 6.0	1663. 8.6	1542.14.2
1660	2918.—.2	1303. 2.8	1604.17.6	1364. 1. 6
16 65	2539.19.8	791. 6.0	1748.13.8	1105. 6 .8

Angesichts dieser Zahlen, namentlich der Rücksstände, die die abtretenden Stubenmeister oft jahrelang schuldeten, und mehr als einmal sogar nur nach langem Drängen mit Gülten bezahlten, wird man die Neuerung sehr begreiflich finden. Der Seckelmeister sollte

alle Einnahmen beziehen, die heute das Stubengut auß= machen (Bodenzinse, Kapitalzinse, Legate, Geschenke), und dem Stubenmeister nur Stubenzins, Reisgeld, Bußen, Laden= und Kellerzins bleiben. Am 25. Januar 1666 legte der Seckelmeister Adrian Jenner seine erste Rechnung über 2725 π 6 β 4 β Einnahmen und 1864 π 14 β Außgaben ab, der Stubenmeister Junker Bernhard Mah über 293 π 6 β 8 β Einnahmen und 24 π 3 β 4 β Außgaben.

Fortan war der Seckelmeister der wichtigste Beamte der Gesellschaft und drängte die Bedeutung des Stubenmeisteramts etwas in den Hintergrund, so daß im XVIII. Jahrhundert die Mehrzahl der Meister aus jüngern Stubengesellen bestand, die noch nicht dem Großen Kat angehören. — Wie bei den beiden Standesseckelmeistern wurde auch bei den Stubenseckelmeistern 1702 die sechsährige Amtsdauer eingeführt. Von 1665-1697 bestrug die Besoldung $100 \, \overline{a}$, nachher $50 \, \overline{b} = 166 \, \overline{a}$ $13 \, \beta \, 4 \, 9$.

1665. II. 2. "Uff vilfaltige angezogene und yn=
"gewendte gründt, damit dermalen einst einer Ehren=
"den Gesellschafft gefelle und ynkommen Richtiger
"bezogen werdindt, auch zuo mehrer entladtnuß der
"Jewesenden Herren Stubenmeisteren, Ist Rathsam
"befunden worden, einen Seckelmeister zeverordnen,
"der da alle ynkommen ußert Stubenzinß und Reiß=
"gelt, Bußen, Laden= und Keller Zinß, So den Herren
"Stubenmeisteren überlaßen wirt, bezüche und Jehr=
"liche Rechnung darumb trage und ablege." Stuben=
und Allmusen Rodel (Manual) Ia. S. 41.

Unklar ist die Aufgabe der Borgesetzen. Obsichon sie schon in den ersten Rechnungen allerdings nicht unbedingt zwingend nachzuweisen sind, so läßt doch ihrecussammensetzung vermuten, daß sie von Ansang

an vorhanden waren. Die Vorgesetzten umfaßten näm= lich ursprünglich nur die Mitglieder des Kleinen Rats, die auf der Stube saßen. Schon die ersten Rechnungen führen sie auch in ihrer wichtigsten Aufgabe vor: Jahr für Jahr genehmigen die auf Mittelleuen genössigen Ratsherren und mit ihnen einige angesehene Mitglieder der Zweihundert, meist folche, die ein Amt bekleiben oder bekleidet haben, die Rechnung des Stubenmeisters. Die Stubensatzung von 1567 gedenkt ihrer aber mit Das erstemal heißen sie "Vor= Mort. gesetzte" in dem Manual von 1659, vorher trifft man bloß die Bezeichnungen "mine Herren und Stuben= gsellen" und ähnliche andere, farblose Namen. Der Rodel von 1685 unterscheidet zwischen "vorgesetzten Ehrenhäubtern" — den Räten — und "übrigen Vorgesetzten und gemeinen Stubengesellen", wobei unter den ersten natürlich die Mitglieder der Zweihundert zu verstehen sind. Im XVIII. Jahrhundert wird streng in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mhgh. des täglichen Rats, Mhgh. des Großen Rats, Stubenmeister von gemeinen Stuben= genoffen, Beiftliche, gemeine Stubengenoffen, ewige Gin= wohner. Einige Stellen in den Manualen zwingen zur Vermutung, daß diese Vorgesetzten auch ein Vorschlags= recht für die Stelle des Stubenmeisters, und des Seckel= meisters hatten, wahrscheinlich auch die vorberatende Behörde überhaupt bildeten.

Aus alle dem geht klar hervor. daß die Vorgesfesten eine Behörde der Gesellschaft sind, deren Wahl aber nicht von ihr abhängt, sondern vom Staat. Mir scheint damit der Ursprung dieser Vorgesesten gegeben: Im Jahr 1373 zwangen Käte und Burger den Handewerken Meister über sie auf, die später verschwinden.

Die Stubenmeister sind, wie schon der Name sagt, Meister über die und in der Stube und werden von den Stubengesellen gewählt; die Vorgesetzen dagegen sind die Rechtsnachsolger jener von der städtischen Behörde gesetzen Handwerkmeister. Wie die Ratsherren auch Mitglieder des Großen Rats sind, so sitzen die Vorgesetzen über und zugleich im Bott.

1373. IV. 1. 3uo dem ersten, wond wir erbere antwerf in ünser stat haben, so haben wir gessetzt, das wir ieclichem antwerf in ünser stat daz sin, denen nütz und were, sullen dar geben und benennen vier erber man oder zwen von sinem antwerf, dar nach als daz antwerf ist, ane geverde. Und söllen die denne sweren gelerte eide (= abgelesene Eide) liplich ze gotte, daz si uss das selb antwerf, darüber si gesetzt sint, gangen und das endlich verhüeten und beschouwen, und wa si ungebs oder böses werch vindent, das sollent si bringen wider für unseren Schultheissen, sür unser Räte und sür unser zweishundert, und sollent die si den büessen und kestigen nach ihr erkanntnüs..." Welti Stadtrecht S. 154.

1576 im Januar. "Zügen so by diser Kechnung gsin, sind die frommen Eerenvesten, fürsichtigen unnd wysenn Herrenn Herr Hanns Antoni tillier, Herr Wolfgang Mey, Herr Uolrich Megger, [all] der räthen; Junker Josue Wittenbach, Herr Andres Rupp, Herr Mathis Walthart, Durs Ludmann, Bilger Steinegger, Junker Steffan Wittenbach, Peter Kor, und Hanns Jakob Mey, all dry Stubenmeister (d. h. die letzten drei)." Stubenrechnungen Bd. I. Rechenung 1575. S. 21.

Seit 1550 führen die Venner, Käte und Heimslicher den Titel Herr, kurz nachher die Landvögte ebenfalls. Andreas Küsch war Meister im großen Spital, Mathis Walthert Schaffner im Frienisbergershaus, Urs Ludmann Schaffner von Ettiswil, Junker Josua Wittenbach 1562—67 Landvogt von Jerten gewesen. Alle gehörten den Zweihundert an.

1659. II. 3. "Ist durch mhh. die fürgesetzten "neben anderen Herren Stubengesellen die Rechnung "gehalten und angehört, hierüber ouch abgerathen "worden als volget..." Stuben= und Almusenrodel (Manual) I. S. 17.

Infolge der Bettlerordnung von 1676 wurde schon am 28. Dezember desfelben Jahres eine neungliedrige "sonderbare Commission" gewählt, die erste Waisen= kommission. Ihr gehören von Amts wegen der Seckel= meister und die beiden Stubenmeister an, die übrigen sechs Mitglieder aber werden alle vom Bott aus den Vorgesetzten gewählt. Von denen übernimmt einer das Almosneramt; der erste Almosnerrodel beginnt mit dem 8. Februar 1677. Dagegen berieten immer noch fämtliche Vorgesetzte im Prinzip über die Almosen, und ins= besondere mußte der Seckelmeister sogar von haus zu Haus gehen, um bei größeren Geldanwendungen die Meinung aller Vorgesetzten einzuholen. Erst am 11. Jan. 1700 wird eine ständige Waisenkommission aufgestellt, eine solche, wie sie im Instruktions= und Statutenbuch um= schrieben ist. Sie bestand im Anfang nur aus 6 Vor= gesetzten, später kamen dazu der Beisitzer der Gesellschaft im Handwerksdirektorium und 3 gemeine Stubengesellen.

Wann die Aufsichtsbehörde der Waisenkommission, die Almosenrevisionskommission gewählt wurde, die den Vorgesetzten die Festsetzung der jährlichen Almosen abnahm, konnte ich nicht seststellen. Es dürste um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gewesen sein.

1676. XII. 28. ... "Zu disem geschefft (Almosen= verteilung) dan Ernamset worden sind Whhr. Rahts= herr Jenner, Herr zu Uzingen, als praesidiarius, Whh. Rahtsherr Mey, Herr zu Hüningen. Herr Obervogt Sinner. Herr Obervogt Jenner. Herr Landtvogt Steck. Herr Landtvogt Müller. Junker Schultheiß Mey. Beide Herren Stubenmeister." Stuben= und Almosenrodel (eigentlich Manual) Ia S. 104.

1700. I. 11. "Denne weilen Mhgh. die Vorgessetten des jahres nur ein mahl zusammen kommen den gesellschafftbedürftigen das Allmusen zeverordenen, Indessen aber underschiedenliche casus vorfallen, daß man solchen bedürftigen uff villsaltige manieren Steüren muß, Damit nun in solchem fahl und auch wegen Anlegung der gelteren ein jewesender Herre Seckelmeister nicht zuo allen Herren Vorgesetten gehen müße, als ist ihme eine Commission gesordnet worden von 6 Herren mit nammen:

- 1. Mhgh. Junker alt Landvogt Bernhard Man.
- 2. Junker alt Landvogt Beat Ludwig May von Morsee.
- 3. Junker Anthoni Lombach, alt Landvogt zu Baaden.
- 4. Herr Johann Rudolf Zechender, alt Gubernator zu Bomont.
- 5. Herr Samuel Tillier, alt Landvogt zu Thor= berg.
- 6. Herr Niclaus Schmalk, alt Vogt von Fraubrunnen.

"Welche Mhgh. über alle vorsallenheiten, sowohl in Ansehung der Gesellschaft gelteren, als extra besgährenden Allmusen der armen, So vehr es nit über 4 thaler anträffe, erkennen söllendt und was Sie gutt und thunlich erachten werden, Solle ein Herr Seckelmeister exequieren und versprochen haben. Der meinung, wan schon nur drey oder vier Herren zesammen zebringen weren, daß deroselben Erkanntsnuß nachgeläbet werden solle." Stubens und Alsmusenrodel (Manual) 16 S. 7.

Ein weiteres Amt, das die Satzung nicht nennt, das aber sicher gleichwohl schon 1567 bestand, ist das des Stubenschreibers. Die ersten Rechnungen von 1575, 1576 und 1577 sind von der Hand Kieners, der die älteste erhaltene Satzung schrieb. Die Mehrheit der Stubenschreiber dürsten öffentliche Notare gewesen sein. Anton Müller mit dem Signet MF ist der erste, der sich 1585—92 Stubenschreiber nennt. Ein einziger Stubenmeister, Glado Wehermann, sührte seine Kechnung selber, denn der Band von 1594 trägt unverkennbar seine zierliche Schrift.

Eine feste Besoldung hatte der Stubenmeister ansfänglich nicht, sondern wurde im Berhältnis seiner gesleisteten Arbeit bezahlt. Seine Emolumente wurden jedenfalls im Lauf der Zeit genau festgesetzt, wenigstens besteht in der Stubensatung von 1778/79 — der nächsten bekannten — eine feste Skala.

Stubenrechnung 1580. "Es hat mir ouch Simonn Steinegger der alt Menster, als er mir Samuel Dachsel=hofer (dem Stubenmeister für 1580) syn verndrige restant erlegt, Inbehalten schryberloon von synen vernndrigen rechnungen [so er] ußgäben habe . . . 2 F.".

A. a. D. "Von innnen beiden Rechnungen und in der gselschafft buoch Fre nammen und restanz In=geschryben I I

Der Stubenmeister hatte alljährlich die Stuben= rechnungen im Doppel auszusertigen und die "taffelen" der Neujahrsgeschenke zu schreiben. Öster finden wir die heute leider verlorenen Stubenrödel erwähnt. — Vielleicht besorgte Hans Kiener die Arbeiten kosten= los, daher keine Posten in den Rechnungen 1575—78.

Der Stuben wirt wird von der Gesellschaft gewählt und hat das Schenkrecht auf der Stube, wie heutzutage noch bei der Gesellschaft der Zimmerleute. Nicht immer war er von Beruf Wirt. Seine Besoldung betrug $14 \, \text{H}$ und dazu $2 \, \text{H}$ Trinkgeld zum neuen Jahr; seine Frau erhielt für die Mähler gewöhnlich je ein Psund, ihre Magd ein Trinkgeld von $10 \, \beta$.

- 1435 und 1458. Hans Müller der Kürsiner. Bu= chers Regimentsbuch I. 317.
- Vor 1469 Erhart Gäb "der Löwenwirt", Hauswirt der Gesellschaft? Buchers Regimentsbuch I. S. 615.
 - 1528 Hans Ulrich Zehender. Bucher I. S. 317.
 - 1556 Hans Steiner. Tellrodel.
 - 1586 Bläsi der Huswirt (wahrscheinlich der Falkenwirt Bläsi Seelos). Stubenrechnung.
 - 1590 Daniel Duber. Tellrodel.
 - 1609 Jochum Zwicker. Stubenrechnung.
 - 1610 Hans Konrad Schor, neugewählt. Stuben= rechnung.
 - 1614 Hans Jakob Meyer. Stubenrechnung.
 - 1619 Peter Stettler. Buchers Regimentsbuch I. S. 316.
 - 1629 Christof Hültscher. Stubenrechnung.
 - 1639 Tobias Egger. Unnütze Papiere XIV. 54.
 - 1653. XII. 23.—1662. IV. 16. Melchior Benedikt der Kürschner. Almosen= und Stuben= rodel 1a S. 1.
 - 1662. IV. 16.—1695. VII. 18. Samuel Kienberger. Stubenrodel 1a S. 29.
 - 1695. VII. 18.—1698. XII. 31. Johann v. Mütte. Stubenrodel 1a S. 291.
 - 1698. XII. 31.—1705. Johann Flückiger, "weilen sich kein annämlicher Burger präsentiert." Nach seinem Tod zu Ende des Jahres 1706 wird seine Frau gewählt.
 - 1706. XII. 31.—1713/14. Anna Katharina Flücki=ger geb. Lang.
 - 1714. I. 4.—1715. I. 7. Johann Jakob Zender. Manual II. 66 und 85.
 - 1715. I. 7.—1722. VIII. 27. Nachher Falkenwirt Jean Zauzun (Losong). Manual II. 85 und 221.
- Von 1722 weg sind die Falkenwirte zugleich Stuben= wirte von Mittelleuen.

Ein in der Stubenrechnung von 1625 erwähnter Rodel über die Beschlüsse der Großen Botte ist versschwunden und so liegen über hundert Jahre zwischen den letzten Eintragungen ins älteste erhaltene Satzungens buch und dem solgenden, dem Instruction= und Sta=tuten buch von 1778—1779. Seine Satzungen zersfallen in solche, die das Stubenrecht, und solche, die die Beamtungen betreffen.

- 1. Das Stubenrecht. Jeder neue Stubengesell muß mit Handschlag geloben, daß er der Stube Nugen und Ehre stets befördern und sich mit der ordonnanz-mäßigen Montur und Armatur versehen wolle. Ferner hat er den jährlichen Stubenzins von 1 % und bei Verheiratung den Hochzeitgulden (3 %) zu erlegen, die Großen Votte regelmäßig zu besuchen, bei Ablehnung des Stubenmeisteramts 30 \div (100 %) zu bezahlen und Vormundschaften auf sich zu nehmen. Im ganzen betrug das Eintrittsgeld 20 %; dagegen 30 % für solche, die von einer anderen Gesellschaft des Handwerks wegen aufgenommen werden nußten.
- 2. Weitaus den größten Raum nehmen die Satzungen über die Aemter ein: Stubenmeister, Waisenkommission, Seckelmeister, Almosner, Almosenrevisions= kommission, Stubenschreiber und Umbieter sind die Stubenämter im XVIII. Jahrhundert.

Der Stubenmeister verwaltet sein Amt wie von alters her zwei Jahre lang, ein Jahr als jüngerer unverantwortlicher, das zweite als älterer verantwort= licher Meister. Nachher gehört er noch ein Jahr der Waisenkommission an. Er sitzt dem Großen Bott vor, holt "im Mantel und Rabat" den Obmann der Waissenkommission ab, bezieht die Stuben= und übrigen

Gelder, wie seit 1665. Für getreue Rechnung stellt er zwei Bürgen und legt Rechenschaft ab mit dem Seckel= meister. Er hat die Aufsicht über die beiden Leichen= tücher, die der Gesellschaft gehörenden Reitergewehre, Montierungen, Militärzelte, Feuersprizen und Feuereimer; er verwahrt Silbergeschirr, Bücher Schriften und Mobislien der Gesellschaft. Ueber Geschenke, Legate und Stuben= genossen soll er Rödel führen und mit dem Seckelmeister die Aussicht über die Gesellschaftsgebäude haben. Seine Besoldung besteht in 2 Mütt Dinkel, $4^{1}/4$ Laiben Käse und 32 Hühnern.

Berzeichnis dessen was ein Herr Stubenmeister zu Handen der Gesellschaft einzunehmen hat.

Jeder der vom Vatter her hier zünftig ist,	zak	ilt f	ür
die Annahme	•	10	
Einer der von Handwerks wegen ab ein	er		
anderen Gesellschaft hier angenommen wir	d,		
zahlt	*	2 0	"
Für den Feüer Eimer von einem Angenon	1=	12/0	
menen	# %	5	"
Für den Hochzeit=Gulden, wenn ein Ange	e=	0	
nommener schon verheüratet ist .		3	"
Heüratet er nachher, so zahlt er jedesmal aus		3	"
Gibt ein Stuben=Gesell eines seiner Kindere			
in die She, so zahlt er für jedes derselbe	en	9	
auch			"
Für das große Leich=Tuch		2	
Für das kleinere		, L	\mathcal{U}
Für Stubenzins und Reisgeld jährlich vo	π	-	
einem Stubengesellen	E.	1	"
Von einem männlichen Gesellschafts Geno	ß,	15	۵
der die Gesellschaft erhaltet	•	10	P
Von David Burri, jez (Name fehlt)			
von Bundkofen an ewigem Boden= zins jährlich auf Andreae Tag: Dinkel	1	Mü	tt.
and tradeting and amorene sub.	_		

Bey daherigen Handänderungen die in der Rechnung zu bemerken sind, Ehr=	
schatz.	1 Mütt
An Reü-Jahrs-Gaben & Base	Hühner
Von einem regierenden Herren Schultheißen — 5 $^{1}/_{4}$	8
Von einem Deutschen Herren	O
Seckel-Meister ben Ablag	
seiner Standsrechnung . 2 — — Von einem Welschen Herren	
Seckel-Meister gleichfahls 1 — —	RELIE SAME
Von Herren Großweibel . — 5 —	
Von den Herren Einläßer Meisteren — 10 —	
Von 13 Welschen Amteren	
von jedem 1 %, also . 13 — —	
Von dem Landamman zu Ober Hasse 1 — —	874 <u>376 - 5</u> 4
Von dem Amt Nydau . — — —	8
Büren . — — —	8
Laupen . — — —	8
Aarberg . — — —	8
Thun — $-$ 1	
Frutingen . — 1	
Zweysimmen — 1	\$2. (8. - 8)
Wimmis — 1	-
Von vorbeschriebenem Einnemmen hat Stuben Meister der Ehrenden Gesellschaft zu von was an Geld eingehet; der Bodenzins, Ehr Käsen und Hüner aber bleiben ihme überla	errechnen, Ichaz, die
Sein Ausgeben an Ordinariis aber ist: #	$\beta = \theta$
Für Besichtigung des Hausrats 10) — —
wovon jedem Stubenmeister 1 z und dem Stubenschreiber 1 z gebührt (= zusammen 5 %).	
Trinfgelt für die Neüjahrs Gaben . 10	
Den Stuben Mägden zum Neü Jahr . 1	

	$ec{\mathcal{U}}$	β	$oldsymbol{artheta}$
In das Große Almosen	1	10	
Den Sonder=Siechen	-	10	
Dem Umbieter von der Stadtwacht .	6	1 3	4
Den Posaunisten	5		-
Den Stadtspielleuthen	1	-	
Den Tambours	1	_	+
Dem Stubenschreiber für Ausfertigung			
der Stubenmeister=Rechnung	10		-
Also auf Vorher beschehene Verhand	lung	gen (cor=
roboriert Vor Allgemeinem Bott den	3ten	Apr	ilis
1779.		15.0	

Die zweite Waisenkommission verdankt ihre Entstehung der obrigkeitlichen Ordnung vom 14. Jan. 1711, und bestand aus dem Obmann und 10 Beisikern; unter denen saßen von Amts wegen der ausgediente Stubenmeister, der Vertreter der Stube im Handwerks= direktorium, die beiden Stubenmeister im Amt, der Almosner und der Seckelmeister neben 1 Alklandvogt und 3 Stubengesellen. Sie verwalten das Stubengut und dürsen Bedürstigen bis 10 \pm ausrichten. Sie beaussichtigen die Vormünder und bestellen die Vogtsschaften.

Der Seckelmeister soll 6 Jahre im Amt bleiben, aber alle Jahre bestätigt werden. Er bezieht alle Zinse, die nicht dem Stubenmeister zustehen, und richtet viertel= jährlich dem Almosner die Almosen aus. Für getreue Amtsführung stellt er zwei Bürgen; seine Besoldung beträgt $100 \ \ \ \ \ \ \$; für Briesporto und Trinkgelder darüber hinaus noch $12 \ \ \ \ \ \$

Offensichtlich ist seine Stellung durch die Waisen= kommission etwas beschränkt worden; namentlich die Verwaltung des Stubenguts und die Anlegung der Gelder übte er nicht mehr allein aus. Der Almosner teilt die Armenunterstützungen aus, ist verantwortlich sür Pflege in Krankheit und soll Unterstützte "auf Kosten der Gesellschaft anständig, jedoch mit Sparsamkeit begraben lassen." Deren Hinterlassensichaft bezieht er zu Handen der Stube und beaufsichtigt die bei Handwerkern verdingten Knaben und legt jährelich Rechnung ab. Auch er hat 2 Bürgen zu stellen und bezieht für seine Mühewaltung 80 \pm jährliche Besoldung. Von Ansang an scheint Mittelleuen nur einen Almosner gehabt zu haben, obschon die Bettelordenung von 1676 deren zwei vorsah.

Die Almosenrevisionskommission besteht aus einem Obmann (dem Obmann der Waisenkommission) und 4 Beisikern. Sie stellt den Betrag des gesamten Almosens und die Berechtigten alljährlich einmal fest und läßt sich Bericht erstatten über die Unterstützten und die Verdingten.

Der Stubenschreiber führt alle Rödel und Rech= nungen der Gesellschaft und trägt alle Ratserkanntnisse in das dazu bestimmte Buch ein (dieses "rote Buch" ist noch verhanden). Seine Besoldung besteht in einem Wartgeld von 40 $\stackrel{+}{\smile}$ und sesten Einkünsten ungefähr im gleichen Betrag, neben verschieden großen wechseln= den Gebühren.

Der Umbieter dürfte geschaffen worden sein, als man 1722 den Falken kaufte, worauf ja ein Wirt von Beruf saß, dem man nicht mehr das Umbieten zumuten konnte. Er bezieht 25 $\stackrel{+}{\Rightarrow}$. Am Ende des XVII. Jahr=hunderts sinden sich regelmäßig Neujahrsgelder an den Umbieter der Stadtwacht; dieser bot wahrscheinlich früher also auch die Stubengesellen zu den Botten auf.

Den Schluß des Bandes bildet das Dekret über die Errichtung von Leibrenten. Sie waren ausdrücklich für solche Stubengenossen bestimmt "die ohne dies ihren nöthigen und anständigen Unterhalt nicht sinden könnten. An Kapital sollten nicht mehr als 5000 Tangenommen werden und die Zinsen bis ins 40. Altersjahr 6%, vom 40.—50. Altersjahr 7%, nachher 8% betragen. Bis auf 600 \div (= 2000 T) soll die Waisenkommission Leibrentenverträge abschließen können, darüber hinaus nur das Bott. Solche Verträge lassen sich aus den Seckelmeisterrechnungen seit 1726 nachweisen, zuerst unter dem Namen "Zinsen von übergebnen Mittlen." Im Jahr 1779 bezogen 13 Frauen von 34—80 Jahren Leibrenten im Vetrag von im Ganzen 1270 \div 22 bz 2 \times r.

über die Entwicklung der Armenpflege ist nach= zulesen Dr. K. Geiser: "Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern." Bern 1894. Es muß aber sest= gehalten werden, daß Mittelleuen schon vor 1712 eine Waisenkommission hatte, während die Ordnung von 1676 bloß zwei Almosner vorsah. 1711 nahm dann die Obrigkeit die Waisenkommissionen für die ganze Stadt an.

"Den 11. Novembris überliferet mir Herr Cansdidat Stick, lauth Verglichs de dato 13. Septembris 1726 zwischen Einer Ehrenden Gesellschaft Einers und Jungfer Susanna Steck andererseits, Kraft dessen Mehh. sich verpflichtet, Ihra lebenslänglich von übergebenem Capital der 3600 % mit 10 per "Cent zuverzinsen, solgende zwen Instrument, nambs "lich" (einen Kausbrief von 3000 % und eine Oblisgation von 600 %). Seckelmeisterrechnung Abraham Sinners vom 31. Januar 1726 — 31. Januar 1727, S. 25. — Später sinkt der Jinssus, bis er auf die Skala von 6, 7, 8% des Jahres 1778 gelangt. Der

Leibrentenvertrag war besonders bei Frauen beliebt, größere Kapitalien als $3000 \, \overline{u}$ sind selten. Dagegen galt er nicht als Almosen und die im Text genannte Einschränkung dürfte gemacht worden sein, um Miß=bräuche zu verhüten.

Die folgende Stubensatung stammt von 1805 und heißt zeitgemäß: "Constitution einer Hochehren= den Gesellschaft zu Mittlenlöwen." Sie zerfällt in die Abschnitte: Von dem Großen Vott — Pflichten der neu angenommenen Stubengesellen. — Von dem Vorgesetzen=Vott. — Von der Waisen=Commission. — Von der Afsistenzen Revissions Commission. — Instruktion des Herrn Präsidenten der Gesellschaft, des Obmanns der Waisen=Commission, des Stubenmeisters, des Sekelmeisters, des Allmosners, des Stubenschreibers, des Umbieters — Dekret wegen Errichtung von Leiberenten — Verteilung der Gewölb=Schlüssel.

Bezeichnend ist die starke Betonung des Großen Botts, neu das Vorgesetzten=Vott, bestehend aus dem Gesellschaftsobmann als Vorsitzenden, den 9 Mitgliedern der Waisenkommission und 11 anderen Stubengesellen. Das Mitglied der Stube im Stadtrat gehört von Amts wegen dazu. Dieses Vott ist vorberatende Finanzbehörde und keine Familie soll mehr als drei Vertreter darin haben. Damit ist das schon lange bestehende Vorgesetzten-bott auch in die Stubensatung aufgenommen.

Im übrigen bestätigt diese Satzung die ältere von 1778 mit einigen notwendigen Aenderungen. So ist keine Rede mehr von Stubengesellen, die des Handwerks wegen angenommen werden müssen; das Stubengeld beträgt einheitlich für alle Neueintretenden 20 V. Auch ist inner= halb der Stubengesellen die Unterscheidung in regiments= fähige Burger und ewige Einwohner weggesallen. Dieser geschriebenen Konstitution von 1805 folgte im Jahr 1837 das erste gedruckte "Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen in Bern, als Abteilung der Burgergemeinde."

Die kantonale Verfassung von 1831 hatte mit der politischen Sonderstellung der Stadt Vern innerhalb des Kantons aufgeräumt, den Großen Kat bestellten von nun an Stadt und Land im Verhältnis zu ihrer Besvölkerungszahl. Damit nahm man auch den städtischen Gesellschaften die letzten Reste ihre politischen Vedeutung, die Wahl eines Stadtrats, die sie seit 1803 ausgeübt hatten.

Das Reglement "betrifft einzig die Verhältnisse der Gesellschaft als Abteilung der Burgergemeinde", und zerfällt demgemäß in Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht und die Behörden und Beamtungen. Es ist selbstverständlich, daß die Armenpslege den größten Raum einnimmt, bildet diese ja doch die einzige Funktion öffentslichen Rechts, zugleich aber diesenige, die allein den Versall aushalten konnte, dem zu Ende des XVII. Jahrshunderts die städtischen Geschaften unaufhaltsam zussteuerten.

Das heute noch gültige "Reglement für die Gesellschaft zu Mittlen-Löwen von 1854" sieht zum erstenmal Frauen und Minderjährige als Gesellschaftsangehörige vor, neben den stimmberechtigten männlichen Stubengesellen. Ferner unterscheidet es ausedrücklich zwischen Stuben= und Armengut. Die Waisen= kommission ist der geschäftsleitende Ausschuß der gesamten Gesellschaft. Am 20. März 1856 beschloß das große Bott die Verteilung des Ueberschusses des Stubenguts unter die Stubengesellen und setze damit das

ältere Reglement vom 10. November 1837 außer Kraft und im Jahr 1890 wurde vom Neberschuß des Armen= guts ein Erziehungsgut gegründet, aus aus dem alljähr= lich den Eltern ein Betrag von 30 Frauken an die Erziehung ihrer Kinder geleistet wird.

Verloren ist die Sammlung der Beschlüsse des Großen Botts von 1625. Stubenrech= nung 1625: "Um ein Rodel der Gselschafftssachen, "so In versamptem Potten gerahten und erkhendt "worden, zur künfstigen Nachrichtung Inzeschryben, "zalt an pfennigen 2 V."

Im Perzeichnis, das der Seckelmeisterrechnung von 1726 beigefügt ist, besteht das ganze "Archivum" aus ... vier Büchern! Einer Aktensammlung vom Venner= amtsprozeß, einem Gülturbar von 1677 weg, einem ältern kleinen von 1622 und dem Sakungenbuch von 1567; alle noch vorhanden. Die Urkunden wurden offenbar anderswo als im Archiv ausbewahrt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß der Rodel von 1625 für anderes verwendet wurde, denn es sind ja noch Eintragungen von 1647 im älteren Buch.

Im Urbar des Seckelmeisters von 1742 sind vorn einige wenige Satungen aufgenommen, die in etwas modernisierter Fassung die Grundsätze des ältesten Satungenbuches wiederholen: Neue Stuben=gesellen sollen jährlich 1 \overline{u} Stubengeld bezahlen — Amt und Pslichten des Seckelmeisters, des Stuben=meisters, des Stubenschreibers und des Stubenwirts. Als eine neue Satzung können diese Einträge nicht angesprochen werden.

2. Das gesellige Leben innerhalb ber Stube.

Als Mittelpunkt der Geselligkeit tritt zu Beginn der Stubenmeisterrechnungen die löbliche Stube zum mittleren Leuen auf dem Plan. Alljährlich bechern die Stubengesellen von rechtswegen auf der Stube zu Neu= jahr und zu Oftern. Zu Neujahr wählen sie die Stubenmeister, zu Oftern besprechen sie die bevorstehenden Besatzungen, die Wahlen der Räte, Burger und Beamten. Beide Male hält man nach den großen Ofter= uud Neujahrs= mählern die "Pudris", d. h. eigentlich aufgewärmtes Fleisch, also Nachfeiern, nicht selten sogar zwei an auf= einanderfolgenden Tagen. Zu Ehren der neugewählten Mitglieder des Regiments feiern die Stubengesellen kurz nach Oftern eine "Schenki", die ihren Namen von der Sitte hat, daß die Beförderten dazu eingeladen wurden, also die Zeche geschenkt erhielten. Kurz nach Neujahr war die Schenki wegen der auf Jakobi (25. Juli) neuge= wählten Landvögte und der im letzten Neujahrsbott an= genommenen Stubengesellen. Beide Male wurden auch die Bäter eingeladen, "so unser Herrgott mit Jungen Erben bgabet." Selbstverständlich folgen beiden Schen= kinen wiederum Pudris. Am Altjahrsabend wird geschlachtet und "nach altem bruch die Würst versuocht". Jahr um Jahr kam man so mindestens zweimal von Amteswegen zusammen und mußte mancher bei Buße zum Mahl bleiben.

Ein volkswirtschaftlich wenig erfreuliches Bild bieten denn auch die Rechnungen. Einige runde Zahlen mögen folgen; die erste betrifft die Einnahmen, die zweite die Ausgaben, die dritte die Kosten der Mähler des Jahres, die vierte ihre Anzahl.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mähler	Anzahl
1575	$530~\widetilde{u}$	370 H	$270~\pi$	10
80	700 "	475 "	375 "	10
85	720 "	5 7 5 "	475 "	8
92	900 "	540 "	500 "	9
95	850 "	450 "	420 "	11
1601	5 65 "	540 "	430 "	9

Noch bezeichnender ist die Menge der Speisen und der Getränke. Regelmäßig werden 4—6, einmal sogar 10 Pfund Fleisch auf den Kopf gerechnet, an Wein zu Ostern 4—6, zu Neujahr 2—3 Maß, also nach heutigem Hohlmaß 6—9 und 3—5 Liter!

Und weil ich gerade vom Essen rede, mögen einige wenige Angaben über Speisen folgen. 1575 bestand das Ostermahl aus Schlauchbraten (von Rindfleisch), ge= salzenem Rindfleisch, Rindszunge, Kapaunen, Hähnen, einem "Indianischen Han", Hühnern, Fischgallerich, Saugferkeln, Ziegen= und Kalbfleisch, Milchreis oder Reisbrei, Pomeranzen, Rosinen, Salat, Feigen, Wein= beeren, Mandeln, Pasteten. Die Hauswirtin würzte mit Salz, Pfeffer, Spezereien, Reckholderbeeren, grünen Zwiebeln und Kapern; sie kochte mit roher und gesottener Butter und mit 1 Pfund Öl, und räucherte nach= her den Saal mit zwei "Rouchzäpfli". Später kommen noch dazu Reckholder=Vögel (1585), Steinhühner (1595), Spargeln (1602), "Kestenen" (1605), "Ardevifi und Cardofflen" (1609). Oft erscheinen der Hase und das Reh auf dem Tisch, seltener der Hirsch und das Wild= schwein. Weisen sich die löblichen Stubengesellen von 1575 nicht als vollkommene Feinschmecker auß?

Neben den Mählern der Großen wurden aber auch die Kleinen bedacht: Alljährlich kurz nach Neujahr versammelten sich die Knaben der Stubengesellen auf dem Gesellschaftshaus, zogen unter Trommel= und Pfeisen=klang und Führung eines Mannes "im Löüwenkleidt" in der Stadt umher. Dabei wurden sie gespeist mit Üpseln, Birnen, Nüssen, Brot, "Offleten", getränkt mit Wein und Met. Dies war das Dattelbaumschütteln, das Kindersest aller städtischen Gesellschaften. Es ist

naheliegend, an einen Zusammenhang mit unserem heutigen Tannenbaum zu denken. Leider verschwindet die hübsche Sitte schon im Lauf des XVII. Jahrhunderts.
— 1597 wurde ein neues Leuenkleid versertigt, dessen metallnen Kopf der Kupferschmied kunstvoll trieb; das Kleid bestand aus (rotem) Zwilch und Seidenzotteln.

Gering sind die übrigen Ausgaben: Hausreparaturen, zerbrochene Gläser nach den Mählern, geflickte Ösen und Küchengeschirr sind ständige kleine Posten. 1586 schafft die Gesellschaft ein erstes, 1587 ein zweites großes Zelt und 2 Kriegswagen samt Vorzeugen an; das zweite große Zelt allein kostete 226 %. Als aber 1597 ein neues Fähnli — es ist noch heute erhalten — erstellt werden sollte, erhielt der Stubenmeister daran und an das Leuenkleid rund 90 % "Verehrungen" oder freiwillige Beisteuern.

Angesichts dieser Zahlen und Tatsachen kann man nur unterschreiben, was vor 44 Jahren der gewiß unverdächtige v. Stürler in seiner Geschichte von Obergerbern gesagt hat: "Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als seine Schwesternzünste, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräste und Zwecke in leeres Formenspiel und kleinliche materielle Genüsse, und damit früher oder später seinem Untergang zusteuerte." Sie waren alle so, die Stubengesellen der Schwesterzünste, sarbensrohe, manchmal derbe, sunsteliebende Kerle, ost großzügige Naturen. Erst das XVII. Jahrhundert machte aus ihnen ernste, gewichtige Herren, die ihre Würde wahrten — wenigstens nach außen.

Von 1605 weg ist ein regelmäßiger "Reiskosten" nachzuweisen, der alljährlich im Betrag von 1 % von sämtlichen wehrpflichtigen Stubengesellen bezogen wurde, d. h. von allen Angehörigen, die über 20 Jahre alt sind, ausgenommen die Geistlichen. Dieser Schritt scheint mir ein erster Versuch der Regierung, den Gesellschaften wieder eine öffentliche Stellung zuzuweisen. Hand in Hand geht damit das Vestreben, das allzu üppige Stubenleben einzudämmen. 1637 werden zum erstenmal die Neujahrmähler verboten, sünszehn Jahre später die Osterschmäuse. Von 1653 weg waren nur noch "bescheidene" Rechnungsmähler gestattet. Immerhin betrugen auch für diese letzten Reste die Noten Jahr sür Jahr an die 100 K.

Ferner wurden die Gesellschaften seit 1660 in ver= mehrtem Maß zu öffentlichen Leistungen herangezogen durch Auflage von "Reutern". Mittelleuen hatte fünf folcher Krieger in die Stadtküraffierkompagnie zu stellen, jeder ausgerüstet mit Küraß, Beckelhaube, Reitergewehr und Mousqueton (d. h. Säbel und einer Art Karabiner) und einem Paar Pistolen. Das vollständig gerüstete Pferd lieferte der Mann. Endlich ersuchte die Regierung 1671 und 1698 die Gesellschaften um Übernahme der Gießlöhne für neue Geschütze. Das erste Mal bezahlte Mittelleuen über 700 %, das zweite Mal 600 % Leider ist keines dieser Geschützrohre mehr erhalten, sie sind schon im XVIII. Jahrhundert den Weg alles Metalles gegangen, das dem Samuel Marit übergeben wurde: aus ihnen goß er neue Geschütze, die 1798 allerdings vergeblich gegen die Franzosen feuerten.

Im ähnlicher Weise zogen die "Feuer = und Lärmenordnungen" die Geschaften zur Mitwirkung heran. Welches ihre Rolle bei der ältesten von 1651 war, ist schwierig zu bestimmen. Wahrscheinlich hatten sie nur dasür zu sorgen, daß stets soviel Feuereimer auf dem Gesellschaftshaus vorrätig waren, als es Stubengesellen gab. Schon die zweite Ordnung von 1699 sieht nur noch 4 statt 9 Quartiere vor, und läßt damit einen Zusammenhang mit den vier Vennerzünsten ahnen, die etwa die Quartierhauptleute "in die Wahl geben" konnten oder ähnliches. Das aussührliche Gesetz vom 29. September 1714 endlich legte einer jeden Gesellschaft die Verpslichtung auf, eine kleinere Feuerspritze nach Straßburgerart anzuschaffen, und dazu wenigstens 100 Schuh lederne Schläuche und die nötigen Saugschläuche. Im bernischen historischen Museum und auf dem Schloß Laupen sind noch solche kleine Fahrspritzen ausbewahrt, während die Handspritzen wie große Klystierspritzen aussehen.

Umgekehrt suchte die Obrigkeit nicht nur in ver= mehrter Weise die Gesellschaften zu den öffentlichen Leistungen heranzuziehen, sondern sie dämmte auch die Genußsucht ein. Zum erstenmal werden 1637 die Neujahrmähler, 1652 Neujahr= und Ostermähler überhaupt verboten und nur noch ein "Rechnungmahl" bei Passation der Rechnungen von Seckelmeister und Stubenmeister gestattet. Im XVIII. Jahrhundert werden auch die letzten Mähler nicht mehr alljährlich, sondern höchstens alle paar Jahre abgehalten. Die derbe, aber harmlose Geselligkeit auf den Stuben macht den steifen französischen Ballvergnügen Platz, sogar der Gesellschaftssaal wird 1779 zu Konzerten und 1772 dem Falkenwirt hergegeben, als dem Prinzen von Hessen=Darmstadt zu Ehren ein Ball gegeben werden sollte.

Die Wandlung brachte aber erst die Bettelord= nung von 1676, die nach v. Stürler den Gesellschaften "ein neues, weites Feld der Tätigkeit im edelsten Sinne eröffnete." Noch mehr, "man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelordnung ihnen aufgefallene Last oder Ehre der Armen= und Vormund= schaftspflege." Sie leitet uns auch zum solgenden Ab= schnitt über, zum Abschnitt vom Vermögen der Gesell= schaft.

3. Das Bermögen von Mittellenen.

Das Vermögen zerfällt heute in die drei vollstän= dig getrennten Teile, Stuben=, Armen=, und Erziehungs= gut. Das dritte ist aus dem zweiten, dieses aus dem ersten hervorgegangen, also mittelbar das gesamte Ver= mögen aus dem Stubengut.

Das Stubengut ist im Laufe der Zeit aus den Ein= nahmeüberschüssen der Gesellschaft entstanden. Der erste Bestandteil war ein eigenes Haus, eigener Hausrat, eigenes Silbergeschirr, Dinge, die schon die früher er= wähnte Satzung von ca. 1420 aufzählt. Ein eigenes Haus wird für Mittelleuen erst zwischen 1427 und 1435 genannt, Hausrat wird die Gesellschaft wohl schon vorher besessen haben, als sie noch im Haus des Heinrich Zigerli zur Miete war. Die Einnahmen waren in jener Zeit noch gering, sicher mußte für den Hauskauf eine besondere Steuer auf die Stuben= gesellen gelegt werden. Erst als man daran ging, sich regelmäßige Einnahmen zu schaffen, durch alljährliche Einlagen in der "Gesellschaft Kisten" oder später "ins Gewölbe" sich einen Vorrat an gemünztem Edelmetall anzulegen, erst von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von einem Stubengut reden, von einem Gut, das auf der Stube aufbewahrt wird.

Die festen Einnahmen waren die Boden= und Geld= zinse, erstere sind die ältern; den ältesten errichtete das Gerberhandwerk am 2. Januar 1535 auf einem Gut zu Bunkhofen und die Inhaber bezahlten den Zins — 1 Mütt Dinkel — bis ins XIX. Jahrhundert, wo sie ihn mit Geld ablösten. Geldzinse erhielt man von Schuld= nern, meist Stubengesellen, denen man das Gelb aus dem Stubengut gegen Zinsen, später nur noch mit Bürgschaft vorstreckte. Noch zu Beginn der erhaltenen Stubenrechnungen ist das Vermögen gering. Feste Gin= nahmen sind das Tischligeld von 10 ß und das Rechnungsgeld von 3 %, wechselnd das Burger= geld von 3 % für jedes neue Mitglied der Zweihun= dert, das Eintrittgeld in die Gesellschaft, unstei= gend von $15~\beta$ auf $10~\overline{u}$ resp. von 10~auf $20~\overline{u}$ für solche, die das Stubenrecht nicht ererbten, die Braut= lauf= und Leichengelder (3 und 1 %) und die Bußen. Das Vermögen war gering, aber schon vor 1575 konnte man 100 k zu 5 % ausleihen. Immer abträg= licher wurden Laden= und Kellerzins, die 1575 nur 18 und 5 7 betrugen. Den Grundstock zur spätern Wohlhaben= heit, ja zum Reichtum von Mittelleuen legten weniger die Legate (obschon diese nicht klein waren) als der seit 1605 regelmäßig bezogene "Reiskosten". Immer größer wird von da an der jährliche Voranschlag des Stuben= meisters, immer beträchtlicher der Ueberschuß, den er seinem Nachfolger abliefert. Infolge obrigkeitlicher Vor= schrift gezwungen, für die 26 Auszüger und 5 Reuter stets 488 Kronen bares Geld vorrätig zu halten, bestimmten die praktischen Stubengesellen die Zinsen von angelegten Geldern dazu, während das jährliche Reis= geld ausgeliehen wurde. Zur raschen Vermehrung des

Vermögens trug ferner bei, daß die Gesellschaft bis zum Jahr 1665 offiziell nie einen Heller für Unterstützung von Gesellschaftsarmen ausgegeben hat. Erst von 1665 weg sind Erziehungsbeiträge, später auch eigentliche Armenunstützungen ausbezahlt worden. Nachdem die Bettelordnung von 1676 in Kraft getreten war, wurden schon 1677 an 10 bedürftige Frauen 128 Aronen gespendet, aber immer noch aus dem Stubengut. Erst am 8. März 1717 beschloß das Bott, ein besonderes Arsmengut zu errichten.

Wie vermöglich die Gesellschaft war, geht aus den Urbarien der ausgeliehenen Gelder hervor, ferner aus dem Umstand, daß 1722 der Falken ohne weitere Beschwerden in einigen Jahren aus dem Stubengut bezahlt und schon kurze Zeit nachher umgebaut werden konnte. An Immobilien besaß der rote Leu zur Zeit des Burgerlärms (1749) ein Haus samt Scheuer an der Speichergasse, den vordern und den hintern Falken und eine Watte, die Rollmatte bei Belp. 1798 hatte er nur noch die beiden Falkengebäude, dagegen ein reines Vermögen von $102620 \stackrel{+}{\rightarrow} 7$ bz $1 \times r$ (laut Seckelmeisterrechnung). Es ist wohl zu begreisen, daß im Ansang des XIX. Jahrshunderts sich mit den andern Gesellschaften auch Mittelslenen wehrte, den helvetischen Behörden einen Etat des Vermögens anzugeben.

Heute besitzt die Gesellschaft nur noch den Falken, umgebaut in ein Geschäftshaus mit mächtigem Magazin. Nach dem Steuerregister von 1906 versteuert die Gesellschaft 221,100 Fr. rohes Grundsteuers und 297,800 Fr. unterpfändliches Kapital. Armens und Erziehungsgut sind tellsrei.

Um 1420. "Ein nüwe satung umb die antwerk und zünft zuo werende." Welti Stadtrecht. S. 161.

1535. I. 2., "Bodengült um 1 Mütt Dinkel.
— "Wir nachgenanten Hans Ott, Peter Eggman, Kudolf Archer, und Thomann (leer) all vier Meister und Sewalthaber der unteren und Oberen Gsellschaft des Gerwerhandwerks in der Statt Bern, bekennen 2c. . . . Rudolf Linker zu Bunckhoossen zinset jährlichen und Ewigen Boden=zinses allwegen auf Andresen Tag an Dinkel 1 Mütt. von und abe seinen Güteren zu Bunkhosen in der Kirchhori Schüpfen gelegen. Siegler: Perr Peter Stürler, Venner der Statt Bern."

Modernisierte Abschrift des alten Originals im Urbar von 1785, beglaubigt vom Stubenschreiber Johann Graf. Das Original ist verloren.

1575. Tischligelt. Item vom wendel Im Rathus Tischligellt empfangen . . . 10 B. Burgergällt. Item vom wenbel Im Rathus Burgergellt empfangen . . 1 π 16 β und von Junker Anthonj Mey Burgergellt 3 % empfangen Bruttloufgellt 33 " Stubenrächt Item empfangen von Jacob Gruser 2c. für die göllten mit win (ererbtes Stubenrecht) 15β Bing Erstlich empfangen von Jacob Anthaler Einen Zins so uf S. Andrestag des 1575. Jars vervallen ist, tuot . . . 5 " Denne von unserem hugwirt für ben fellerzinß empfangen 5 K Item von Hanns Ruodolf Stenger em= pfangen ladenzins für das 1575. Jar . . . 18 " Buoßen $10~\%~10~\beta$ Bruttlouff Suppen (von Ober= und Miedergerbern) nütt. . 4 7 Lychgellt

Das Rechnungsgeld sehlt irrtümlicherweise. Brautlaufgeld heißen in den ersten Rechnungen die 3 F der Stubengesellen, Brautlaufsuppe das Pfund der Angehörigen von Ober- und Niedergerbern.

(Alteste erhaltene Stubenrechnung vom Jahre 1575.)

1707. III. 8. "Ward erkannt: 1. Daß ein all= "mosen Guth stabiliert werden sölle . . ." Manual II. S. 127.

Hönser, Wappen und andere Abzeichen der Gesellschaft. 1. Häuser.

Im Testament des Heinrich Zigerli, dessen Nach= kommen sich v. Ringoldingen nannten, wird 1367 das Haus genannt "da die gerwer ze gesellschaft ingand." Zweifellos hatten die Gerber das Haus nur gemietet, — es ist die heutige Nummer 71 an der Kramgasse — denn später besaß es der Schwiegersohn Hans vom Stein, dessen Nachkommen noch 1512 darin wohnten. Eine Stelle im alten Udelbuch (kurz nach 1401 ge= schrieben) nennt das Haus des Hans Wolf zwischen einem andern und "den alten gerwern" gelegen, also neben einem Haus, in dem früher die Gerber zur Miete Vom Jahr 1427 endlich hat sich im Archiv der Gesellschaft zu Webern eine Urkunde erhalten, laut der die Erben des Hans Wolf den Webern das Haus an der "meritgassen schattenhalb" (Kramgasse) verkaufen "zwüschen Hüfern der Gesellschaft zum Löwen und

Lisseren (der Frau Lisser) gelegen." Mittelleuen ist also im Jahr 1427 im selben Haus, in dem vor 1401 noch die Gerber saßen. Schon kurz vor 1435 aber muß der rote Leu sich ein eigenes Heim, eine eigene Stube einige Häuser weiter oben gekauft haben. Das alte Udelbuch gibt wiederum Auskunst, indem eine Stelle das Haus des Willi Eher nennt, das "zwüschen der gerwer gesellschaft zum löwen und wentschats" liege. Höchst wahrscheinlich ist dies die heutige Nummer 77. Willi Eher saß nach dem Burgerrodel von 1435 schon im Großen Kat, mußte also den Udel sicher vor diesem Jahr angeben. Das Haus besaß Mittelleuen bis 1549.

Bis hier hat sich keine Hausurkunde erhalten, wohl aber birgt das Gesellschaftsarchiv noch die beiden Doppel des Vertrags vom 5. Juni 1549, laut welchem Junker Beinrich v. Hünenberg "den frommen, fürnämen, whsen herrenn, meistern und gmeinen stubengsellen der gsell= schaft zum guldinen Louwen allhie zuo Bernn" sein Haus verkauft. Dieses stand am Rohmartt schattenhalb und trägt heute die Nummer 81 an der Kramgasse, denn deren oberer Teil hieß bis ins XVI. Jahrhundert der Roßmarkt. Der Kaufpreis betrug 2300 T und 30 T Trinkgeld an die Frau des Verkäufers. Hier faßen die Stubengesellen zum "roten, guldinen Mittlen Leuwen" fast zweihundert Jahre lang; hier wählten sie zu Neujahr ihre Meister, trafen sich zu den Mählern, straften Frevel; hier ver= sammelten sich auch im Pestjahr 1578 die Stuben= gesellen, um die 74 Leichen zu Grabe zu geleiten. Den unseligen Savoherzug 1589, den dreißigjährigen Krieg, den Aufstand der Bauern, die Niederlage von 1656 und den Sieg von 1712 bei Vilmergen — alle diese Ereignisse besprachen die Stubengesellen in jenem Haus

des v. Hünenberg, hinter Butenscheibchen, geziert mit dem roten Leu und Wappenscheiben; an der Hauswand gegen die Gasse stand der rote Leu mit dem Gerbermesser. Von der ganzen Herrlichkeit ist nichts geblieben. Als Mittelleuen sein altes Heim verließ, war es etwas baufällig, hatte viel Umbauten erfordert; keine Glaszscheibe ist auf uns gekommen, nur die lückenhasten Rechnungen geben Kunde.

Fast einen Meter im Geviert mißt die Pergamenturkunde, laut welcher am 14. Juli 1722 die Herren Hans Müller, Benner und des Rats, Herr zu Marnand, und Hans Jenner, des Großen Rats und gewesener Landvogt von Wangen, Herr zu Bümplitz, von Fsaak Bouquet, Burger zu Rolle, den Falken um 32,000 % und 20 Dublonen Trinkgeld kaufen. Die vordere Hauswand gegen die Marktgasse und die hintere an der Amthausgasse (der damaligen Judengasse) entstanden beide neu (erstere 1732, lettere 1766) und blieben so bis 1905. Stets plätscherte im Hof das Brünnlein, und der Falken war bis zum Bau des Bernerhofs das erste Gasthaus der Stadt Bern. Er sah den Burger= lärm von 1749; in seinem Saal herrschte am 5. März 1798 Schauenburg einen Jenner an: "Je vous jette par la fenêtre", worauf dieser erwiderte: "Mais vous y passerez avec;" es sah 1802 die rotschwarze Kokarde über die grün=gelb=rote der Helvetik triumphieren; in seinen Sälen entstanden die heute gültigen Statuten und Reglemente.

Am 13. Oktober 1904 beschloß das Große Bott einstimmig, von Umbau und Weiterführung des Falkens als Gasthof abzusehen. Dagegen wurde mit Mehrheit erkannt, das ganze Gesellschaftshaus mit Ausnahme der hintern Hauswand neu zu bauen. Die Architekten Lindt und Hofmann brachten das Werk im Frühjahr 1906 unter Dach, der Bezug des Ganzen erfolgte auf 1. No= vember 1906, nach genau einjähriger Bauzeit. Die Kosten betrugen 352,054 Fr. 98 Rp., und blieben 17,945 Fr. 02 Rp. unter der bewilligten Bausumme. Aus dem ersparten Ueberschuß wurde eine neue Aus= stattung der Gesellschaftsräume mit Hausrat bestritten. Einen Teil der Rosten deckte der Erlös aus dem fog. hintern Falken, der um 1850 angekauft und 1903 für 220,000 Fr. verkauft worden war. Der vordere Teil gegen die Marktgasse dient heute als Geschäftshaus und zu Privatwohnungen, der hintere Teil an der Amthaus= gaffe birgt neben Magazin und Wohnungen die eigent= lichen Gesellschaftsräume, den prächtigen großen Empirefaal, das dunkel getäfelte Kommissionenzimmer und die Dependenzen. Eine geräumige Rüche wird für das leibliche Wohl der Stubengenoffen forgen, wenn fie im Frühling 1907 den großen Saal mit dem Zunftessen einweihen.

1367. XI. 10. "Ich ordenon ouch sunderbar diensselben zwein minen sünen Henslin und Heinzmann daz huse und hofstatt, do die gerwer zu gesellschaft ingande "Fontes rerum Bernesium Bd IX. S. 76.

Nach 1401. "domus Johannis Wolfs — hus zwüschen hans von bargen und den alten gerweren." Altes Udelbuch S. 195.

1427. IV. 1. Hans Wolfs Erben verkaufen der Weberngesellschaft "Hansen Wolfen seligen hus an der Meritgassen schattenhalb, genant am Rohmerit, zwüschen hüfern der gesellschafft zem Löwen und Lisseren ..." Regest der Originalurkunde im Archiv zu Webern, mitgeteilt von Prof. Türler.

Vor 1435. "Willi eyer der Walko ist burger an einem achtel des vorgenanten sines huses zwüschen der gerweren gesellschaft zem Löwen und wendschatz." Altes Udelbuch S. 194.

Zwischen 1460 und 1465. "Domus Johannis weibel — Hanns Weibel ist burger an sinem hus zwüschen Jacobs vom stein hus und der gesellschafft zum Löwen um 3 Gulden." Altes Udelbuch S. 195.

1549. VI. 5. "Die Herren und meister zum guldinen Loüwen gegen Juncher Heinrichen von Hünenberg um Ir erkoufftt huß am roß merckt in der Statt Bern." Papierurkunde von der Hand des Cosmas Alder. Die beiden Folioblätter sind in Buchform zusammengelegt und geheftet, an den 2 ersten Blätztern der unterste Teil abgehauen. Archiv Mittelleuen.

1722. VII. 14. "Kauff Brieff zwüschen einer Hochansehenlichen Shrenden Gesellschaft zun Mittlen Leüwen der Statt Bern als Käusseren, an Einem — denne
Herrn Pierre Jsaac Bouquet von Koll als Verkäusseren
am anderen Theill — umb die Wirttschaft zum Guldenen Falcken auffgerichtet." Pergamenturkunde von
der Hand des Stubenschreibers von Mittelleuen,
Franz Ludwig Zeender, Notar und Kornschreiber.
Mit hängenden Siegeln Hans Müllers und Hans
Jenners, und aufgedrucktem Petschaft Bouquets.

1546 verkaufte der Kat den Falken um 1200 Goldkronen, 1658 kaufte ihn Abraham Dick um 15650 %, 1722 die Gesellschaft um 32000 %.

1732. V. 26. "Nachdemme Mhh. die Committierten nebst Herrn Werkmeister Baumgartner das alte Gebäuw besichtiget, haben Sie gesunden, das solches in allen stucken, auch der eintheilung halber so schlecht beschaffen, daß man anderst nit, ohne in große reparations Cösten zugerathen, dadoch die Sach allezeit in seüwers Gesahr und gank irreguliert verbleiben wurde, als höchst nöthig sinden, ein gank neüwes Gebäuw des sorderen Falcken und Gesellschafft Wihrtshaußes zu bauwen. — Als haben über diesen vernommenen Bericht hin nach

reiflicher überlegung [die anwesenden Mitglieder des Großen Botts] erkannt, daß das fordere Falcken und Sesellschafft Wihrtshauß nidergerißen, und von Grund auf neüw erbauet werden solle." (Manual V. S. 110.)

"Ausgeben für das Neüwe Gebäuw zum Falcken."

Die Hauptposten sind:		nvan	***
ov on	$\dot{\Rightarrow}$	bz	X^{r}
An Werkmeister Baumgartner in den	6 228	72 P.20	些
Jahen 1732—37	3874.	10.	3
"Zimmermann Stämpfli 1732—37	1989.	11.	3
" Schreiner Streit im Jahr 1732	50.		
" " Meyer 1732—37	913.	17.	1
"Schreiner Spring 1732—36	1306.	3.	
"Glaser Gruber 1732—36	296.	1.	
" Magler Jucker 1732—36	83.	8.	1
" Dachdeck Suter 1732—36	71.	12.	1
" Gypser Kobi 1732—36	621.	14.	2
"Schloßer Walthart 1732-36	1110.	2.	3
" Bulverherrn Wyß für Dachziegel in			
den Jahren 1732—36	56.	4.	-
"Oppliger in den Jahren 1732—36	44.	1.	-
" Maler Kohler in den Jahren 1732—36	118.	19 .	2
" Herrn Fonk dem Bildhauwer für den			
Neuwen Leuwen und Consolé darzu			
aalt	55 .	7	
" Herrn Funck dem Bildhauwer wegen			
neuwer Cartouche, Cron und anderer			
Arbeiten am Leuwen, zahlt	28.	20.	
" Dem Mahler Niehanß den Leuwen	2000 CO		
zu vergülden, für Gold und Arbeit			
laut Conto zahlt	4 0.		
THE COURSE AND THE COURSE OF T	TO.		

Eingerechnet die hier nicht aufgezählten kleineren Ausgaben betrugen die Kosten des Neubaus von 1732/36 über 10,000 Kronen. (Seckelmeisterrech=nungen der Jahre 1732—36.)

1732/33 hat also der Bildhauer Funk einen Löwen an die neue Fassade gemacht. Dieser Funksche

Leu scheint schon 1754 nicht mehr befriedigt zu haben, wie folgende Stellen beweisen:

1754. XII. 21. "... ist von Mmhh. Landvogt Sinner von Saanen der Anzug geschehen, daß es feinem beduncken nach zur Ehre dieser Hochehrenden Gesellschaft gereichen murde, wenn selbige anstatt deß biß dahin ausgesetzten sehr übel gestalteten und ziemlich ohnkenbahren Thiers, so das Ehrenzeichen dieser Gesellschaft vorstellen solle, ein begeres ver= fertigen ließen, worzu Mnhgh annoch dermahlen, ehe und bevor Herr Naal von hier abreise, ein so gute Gelegenheit an der Hand hätten, als sich her= nach in vielen Jahren nicht wider eräugnen werde; was dann den alten Löwen angehe, so könte solcher an die hintere Gassen gesetzt werden " Antrag wurde angenommen. "mit dem benfügen von feithen Mshgh. Venners [Joh. Friedr. Man], daß er von dem alten Löuwen völlig abstrahieren und viel eher zwen neuwe wolle verfertigen lassen, es fene dann, daß solcher könne ausgebessert werden. Darüber nun sind von Mnhah. zu Comittierten sich mit Herren Naal darüber zu bereden erwehlt worden" [Seckelmeister Jenner und Landvogt Sinner]. Manual. XII. S. 113.

1756. VI. 21. "Zedel An Mnhh. Quaestoren Sinner. Mehgh. haben Eüch Mmhh. hierdurch völzlig überlassen wollen, mit Herrn Naal für das von Jhme versertigte Modell eines Neuwen Gezsellschaftszeichen abzuschaffen, Anbey Sie Eüch Mmhh. für diß orths gehabte Mühe den schuldigen Dank abstatten. Manual XII. S. 338.

Dagegen ist keine Eintragung in den Rechnungen der Jahre 1754—62 zu sinden, die darauf schließen ließe, daß der Löwe Nahls ausgeführt wurde. Auch für sein Modell ist keine Angabe da, sollte er es geschenkt haben?

Mir scheint wahrscheinlicher, daß der heute noch erhaltene Leu, der die Hauswand gegen die Markt= gasse ziert, derselbe ist, den Funk vor bald zwei Jahr= hunderten anfertigte. Vielleicht erwies sich der Löwe Funks als nicht so schlecht und so blieb Nahls Mosdell unausgeführt. Stilistische Merkmale sprechen nicht dagegen, daß sowohl Funk als Nahl der Urheber sein könnte. Die Überlieferung ist für Nahl, die Rechsnung eher — leider nicht ganz unzweideutig — sür Funk. Zedenfalls ist der Leu von Mittelleuen eines der schönsten, wenn nicht das schönste Gesellschaftssabzeichen in Bern.

1765. XII. 14. "Zedel an Minhh. Obrift Sinner. Auß denen von Eüch Minhh. der Hochschrenden Gessellschaft vorgelegten Plans und Devisen zu einer Neümen hinteren Façe an dem Gesellschaftshauß haben Mehghwh. den Theürsten so sich auf [2000 &] belauft, als den Solidesten und vortheilshaftesten angenommen und gutgeheißen, da auch diese Elevation um den gleichen hie vorgemelten Preiß auff zwey verschiedene weisen in dem vorgeslegten Plan verzeichnet gewesen, als haben Mehgh. die innere mit dem auffgekleibten Papier erwehlt.." Das Große Bott soll aber noch darüber entscheiden. Manual XV. S. 22.

"An Reparationen bei dem Falken hab dieß Jahr hindurch, laut besonderer abgelegten und passierten Rechnung, für die mir aufgetragene Neüe facen und übrigen reparationen zahlt 2269 5 6 bz 1 \times r" (Seckelmeisterrechnung 1766. S. 21).

1905 wurde der vordere Bau Baumgartners absgebrochen, dabei mußte leider auch der prächtige Hof verschwinden. Die hintere Hauswand gegen die Amtshausgasse steht heute noch, nur der Hausgang ist verlegt und aus dem alten Falkencasé ein Laden gemacht worden. Der Name des Werkmeisters der prächtigen hintern Hauswand ist nicht genannt. Wahrscheinlich war es Hebler, der schon den Schuhmachern ihr Haus neu gebaut hatte.

2. Mappen.

Der Leu von Mittelleuen wird gewöhnlich rot mit goldener Mähne dargestellt, in den Pranken das Gerbersmesser. Das älteste erhaltene Wappen haben die frommen Stifter der Gerberkapelle im Jahr 1476 an dem Gewölbe andringen lassen. Noch heute sind im Münster in der zur Tauskapelle umgewandelten Gerberstistung des hl. Bartholomäus die drei Wappen von Niedergerbern – zwei rote Leuen mit Gerbermessern — der schwarze Leu von Obergebern neben dem roten von Mittelleuen zu sehen. Ein sonntäglich gekleideter Handewerker hält im vierten Gewölbeknops die Jahrzahl 1476.

Eine einzige Wappenscheibe ist auf uns gekommen: In derselben Kapelle leuchten im Fenster die gegen= stehenden Wappen von Mittelleuen, von denen das heraldische linke die kleine Jahrzahl 1544 trägt.

Nach der Stubenrechnung von 1576 stand schon damals ein Leu als Hauszeichen an der Wand gegen die Kramgasse, in der Stube hingen "zwo löüwenstassen." Die solgende Jahrrechnung nennt eine Zehrung der Spielleute und dessen, "der mit dem Löwenklehd" herumzog. 1597 erhielt die Stube an die 90 % "verserungen, so an das venlj und Löuwenkleidt geschächen." Das Fähnli wird noch zur Stunde im Archiv der Gessellschaft ausbewahrt; es zeigt die charakteristische halbrunde Form der Fähnli im XVI. Jahrhundert. Im XVII. Jahrshundert hat es möglicherweise als Kriegsseldzeichen des Landgerichts Zollikosen gedient, wie ja auch die Sestiger den roten Hirsch der Pfister nachweislich noch im XVIII. Jahrhundert als Fahne der Kompagnie übriger Mannsschaft (Landwehr) hatten. Bucher bringt in seinem

Regimentsbuch mehrere Wappen von Mittelleuen, stets ist auf weißem Grund ein roter Leu mit Gerbermesser.

Um 1650 muß an die Stelle des Gerbermesser die sinnlose Halparte getreten sein. Im Venneramts= prozeß berichtet nämlich Obergerbern zur Unterstützung seiner Behauptung, daß Mittelleuen kein Vennerrecht, weil es keine Gerber mehr habe, vor kurzem sei dem Leu an der Hauswand das Gerbermesser weggenommen und eine Halparte in die Tatzen gegeben worden. Mitztelleuen entgegnete, das sei richtig, aber belanglos und seine Leuenbecher hätten alle noch das Gerbermesser. Die Wappenänderung beliebte aber gleichwohl, und der Hausleu, der 1732 oder 1755 für den Falken angesertigt wurde, hat die Halparte.

Eine weitere "Verbesserung" brachte ebenfalls noch das XVII. Jahrhundert: der Leu wurde vornehm ganz vergoldet. 1734 erhielt Maler Niehans 40 $\stackrel{+}{\smile}$ "den Leuwen zu vergülden", nämlich denjenigen Funks von 1733. Die beiden, zehn Jahre später angesertigten Siegel von der Hand Mörikosers tragen die wörtlich überssette "lateinische" Inschrift: «Societas ad (!) leonem aureum.." Wie der Löwe der Fahne von 1780 zuerst aussah, ist mir unbekannt. Wir wissen aber aus den Akten, daß er zuerst nicht gesiel und umgeändert werden mußte. Die Fahne ist noch erhalten, und zeigt umgeben von rotschwarzen Flammen das weiße Kreuz, in dessen Mitte der ganz goldene Löwe mit Halparte schreitet.

Ein kleines Bronzeschildchen — heute mit 5 nachgemachten Geschwistern im großen Saal benutzt — mit dem Leu ist farblos, ebenso ein vergoldetes an einem Bildrahmen von ca. 1790. Die Scheibe des Dr. Stants auf Pfistern (1849) und das Gemälde Müngers von 1891 haben einen roten Leu mit goldener Mähne, die Fahne von 1876 ein ganz rotes Tier. Müngers Scheibe von 1906 zeigt den alten "roten guldinen Löuw," der schon die Münsterscheiben schmückt.

Der Name läßt auf das Wappen schließen. Die Gesellschaft heißt von Anfang an (z. B. in den Osterbüchern) nur "zem Rotenleuen", später etwa überschwängelich "zom roten guldinen mittlen Löuwen"; sie wird also stets den roten Leu gesührt haben. Die ältern Stubenrechnungen brauchen sast nur den letztern Namen. Der Name "Mittelgerbern" ist nie gebraucht worden, wohl aber — einige Male im Osterbuch — "Obersleuen" sür Obergerbern. Hans Stuber druckte seinem Satungenbuch aus: "zu dem gulden Lewen". Vom XVII. Jahundert weg wird die heutige Bezeichnung "Mittelleuen" sozusagen allein angewendet, zum erstenmal bringt sie der große (undatierte) Rodel von 1498.

Buchers Regimentsbuch I. S. 639: Abschrift des großen Rodels der Stubengesellen aller städtischen Gesellschaften, mit deren Wappen.

Item Hannsen Kor, minem Bruoder, gen, daß er hatt den löüwen vor dem Fenster ernüwert und die zwo löüwentassen In der Stuben und sunst ouch Inn der Stuben gmalet, sür alles . $3~\rm F$ $15~\beta$ Rechnung des Stubenmeisters Peter Rohr 1576.

"Denne Ingenommen an vererungen, so an das Benli und Löuwenkleidt geschächen $87~\%~17~\beta~4~\%$.

"Ußgäben umb Ein Bennli stangen 1 $\overline{\varkappa}$ 4 β .

"Denne umb das Jien darzu (d. h. die eiserne Spize) 2 F.

"Wilhelm Velß [dem Krämer] um allerley sydenn unnd Olinmensin (?) ouch Zwilch zum Löuwen kleidt Lut sines zedels 57 \$\overline{u}\$ 7 \$\overline{\bar{s}}\$ \overline{\bar{s}}\$.

"Andres Wildt dem Schneider von dem Vennli unnd Löuwenkleid zemachen 34 F 6 \beta 8 \cdot 8.

"Wyter umb Stabsyden von Jacob Gürtler 3 % 1 \(\beta \) 4 \(\beta \).

"Item dem Kupferschmidt von dem Löuwen zemachen 18 %.

Die Kosten für Fähnli und Löwenkleid zusammen betrugen also 116~% 8~%, nach heutigem Wert ungesfähr 900-1000 Franken.

"Von der Rosen an der Dilli ob dem Löüwen zuo trägen 8 β ." (Stubenrechnung 1609.)

"Alte Nammen, Stubenzeichen und Wappen dienen auch zu keinnem Grund, weilen durch Absgang deß Handtwertks der grund [des Handtswercks praesidii und Venner-Rechtens] aufgehoben, welches man selbsten offenbahrlich am Tag geben, da man dem Leüwen anstatt deß Gerwer-Psens ein Halbparten eingestellet." Venneramtsprozeß, Antwort (Hauptverteidigung) der Obergerber. Lederband im Archiv von Mittelleuen S. 33.

Ueber die Hausleuen von Funk und Nahl vergl. den Abschnitt "Gesellschaftshäuser".

1742. VI. 20. "zahlte Herrn Mörikoffer für das kleinere Gesellschafts=Siegel 7 \pm 5 bz., und dem 28. Octobris für das große zusamt dem Seckel 16 \pm 19 bz., also zusammen 23 \pm 24 bz." (Seckelmeister= rechnung 1742.)

1780. III. 4. "Mehghwh. so unter der Armatur sich befunden. Zedel an Mnhh. Substituierten Welsch Seckelschreiber Sinner, Stubenmeister. Als Mehghwh. dieser Hochehrenden Gesellschaft heüte zusolg der Feür-Ordnung versamlet waren, haben Sie gewahret, daß hiesige Fahnen vor Alter unbrauchbar seye, und Erkent, daß auf das künftige Jahr eine Neüe solle angeschafet werden; und glauben, daß solche nach dem Geschmack deren von Einer Ehrenden Gesellsschaft von Ober Gerweren solte eingerichtet werden. Daher Sie Eüch Mnhh. ersuchen, mit Berathung

Mrhh. Herrn Oberst Schmalz, Herrn Böspfenniger May und Herrn Haubtmann Sinner von Valeyre diese Gesellschaft Fahnen versertigen zu lassen." Manual XVIII. S. 236.

1780. XII. 16. "Bey gehabtem Anlaas haben Mehghwh. Erkent, daß die zu verfertigen befohlene Neüe Gesellschafts-Fahnen zu besserer Verwahrung als bishar beschechen, in der Vennerstuben solle gewahrsamlich ausbehalten werden; und daß das Ehren-Wappen darauf nach Anleitung deß auf dem Gesellschafts-Siegel befindlichen Blazon eingerichtet werden solle." Manual XVIII. S. 413.

1781. VI. 16. "Es haben Mehwh. der Waisen= Comission den von Eüch Mnhh. Ihnen vorgelegten Ryß des gesellschaftlichen Wappens genehmiget, und ersuchen Süch Mnhh. fründlichen, das auf der Neuen Fahnen übelgerathene Wappen herausschneiden und nach obgesagtem Ryß verfertiget einsetzen zu lassen; mit beachtung, daß der Leib vom Löw mit Gold aufgetragen werde." Manual XVIII. S. 463.

Noch andere Verwendungen des Löwen lernen wir kennen:

"Denne um das ketteli daran der löüw in der Stuben hanngt, gen. — 15β ." (Stubenrechnung 1575.)

"Item hannd die Spill lüth und der mit dem löwenflend verzert — 2 V." (Stubenrechnung 1577.)

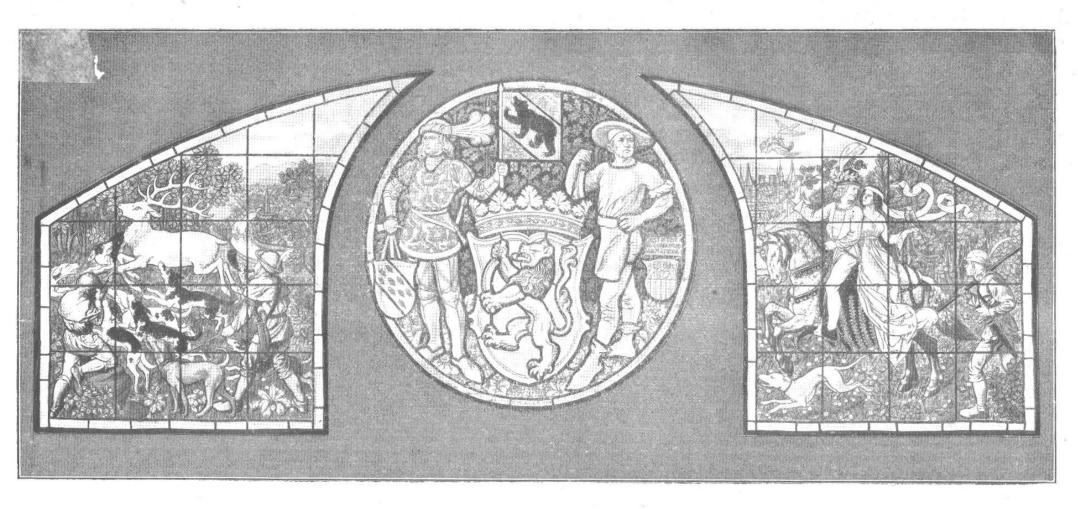
"Von einem [zinnernen] Löuwli zemachen." (Stubenrechnung 1586.)

"Wyter Hanns Jacob Steinegger vom Löuwen vor den Fenstern widerumb zelymen, anzestruben unnd was daran zerbrochen zuverbessere bezahlt $2 \ \overline{n}$ $10 \ \beta$." (Stubenrechnung 1592.)

3. Die Becher.

Mittelleuen besitzt heute 14 größere und kleinere Becher und steht damit unter den städtischen Gesellsschaften an zweiter Stelle — nur die Pfister gehen vor mit 19 Ehrengeschirren. Die meisten der Becher

Waapen Taffel einer Ehrenden Gsellschaft zum roten guldinen mittlen Leuwen.



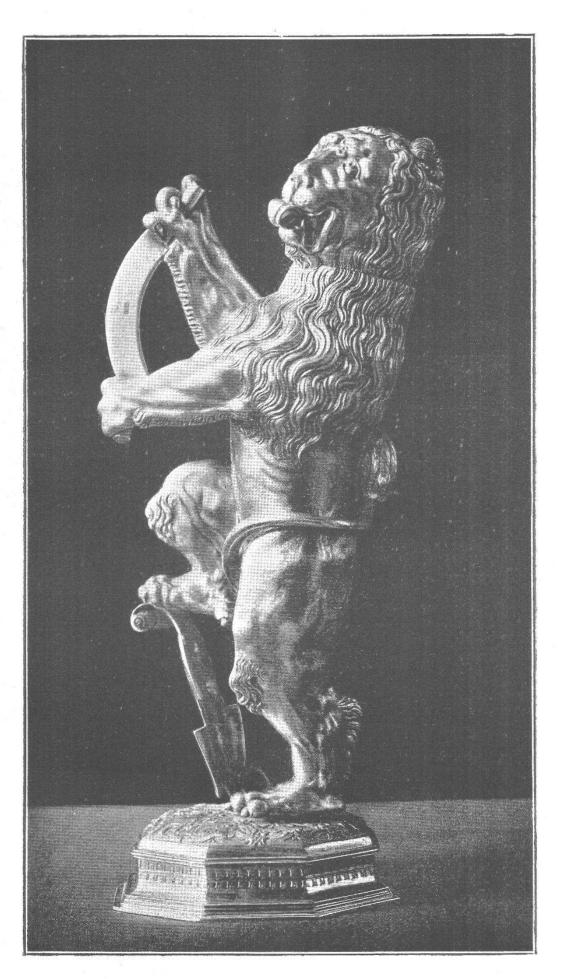
Wie der Kürsener zuo Bärnn den Hirhen jagett, daß är uß dem Fäll einen Huot machett. Wie der Schultheiß die Paner hält und der Kürsfener ihme darby Gesell ist.

Item wie der Juncker mit zween Falken den Reiher beihet und sein Mägdelein ihme hilffet.

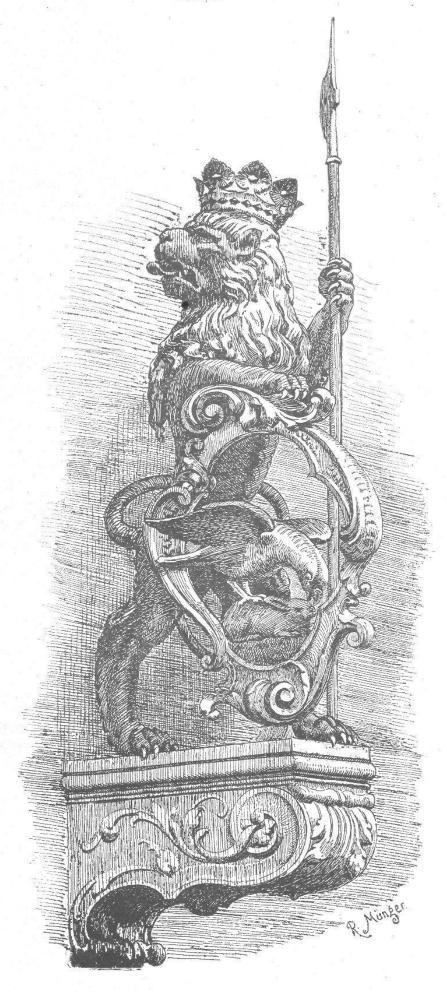
Fein abkonterfeget vom Stubengsellen Ruodolfen Müngern, dem Mahleren.



Der rote Leu in der Gerbernkapelle des Uinzenzenmünsters.
1476.



Der grosse Leu ca. 1575.



Der Hausleu von Funk 1732—33. (Aus dem "Alten Bern" von H. Türler, Berlag von W. Kaiser [1896].)



Kleiner Leu 1659.



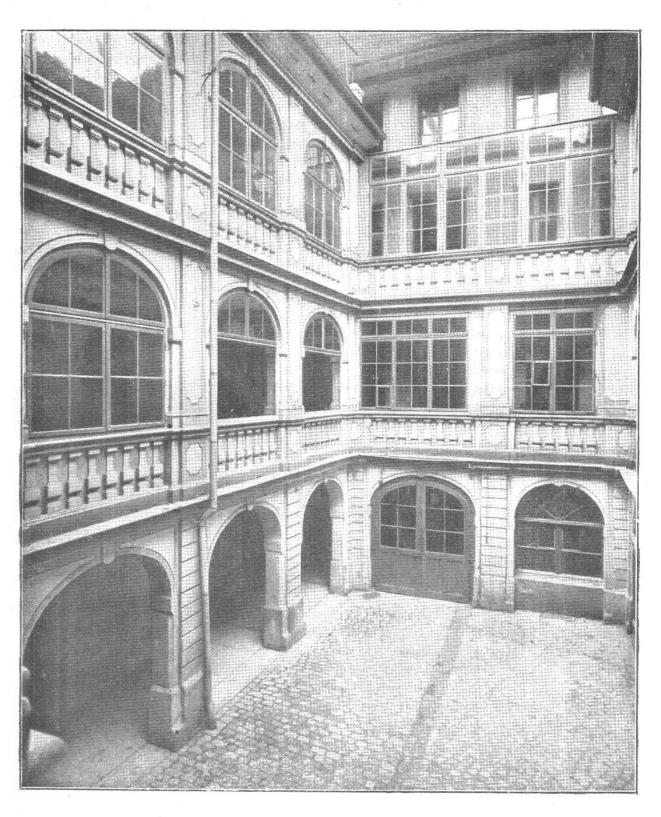
Die alte Hauswand gegen die Amthausgasse, erbaut 1765-66.



Der Leopard 1707.



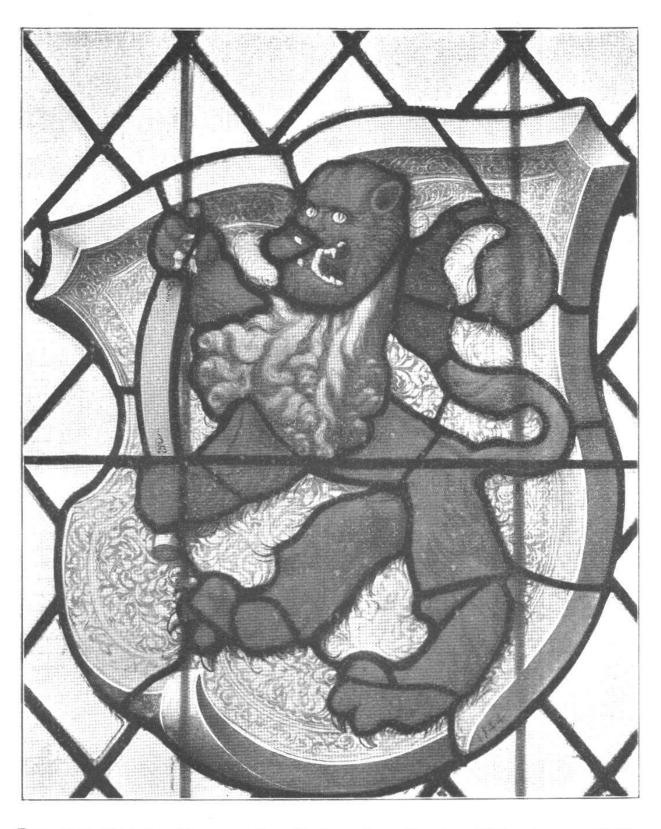
Scheibe des Bartlome May im Münster, ca. 1510.



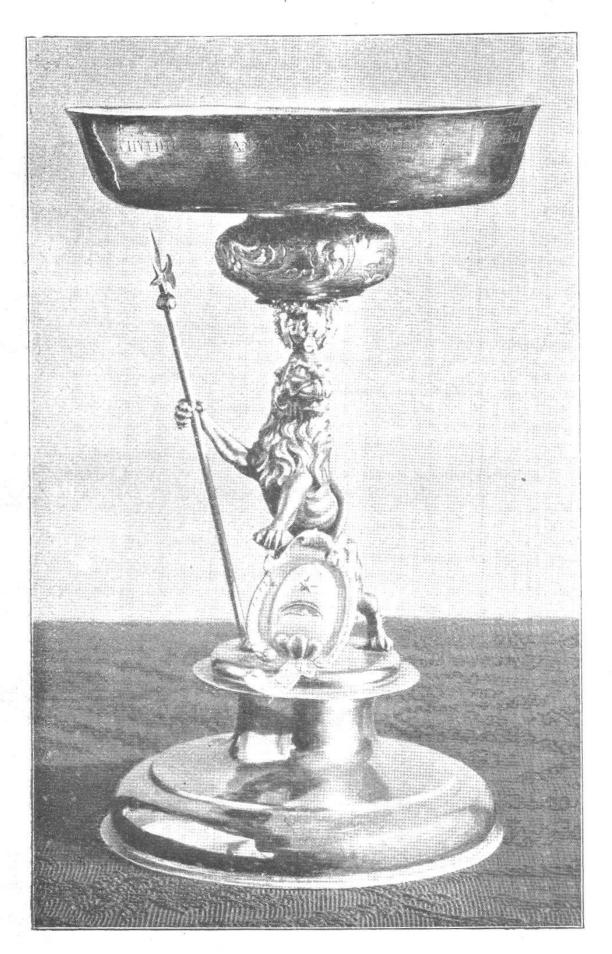
Der alte Falkenhof, erbaut 1732—36 von Werkmeister Baumgartner.



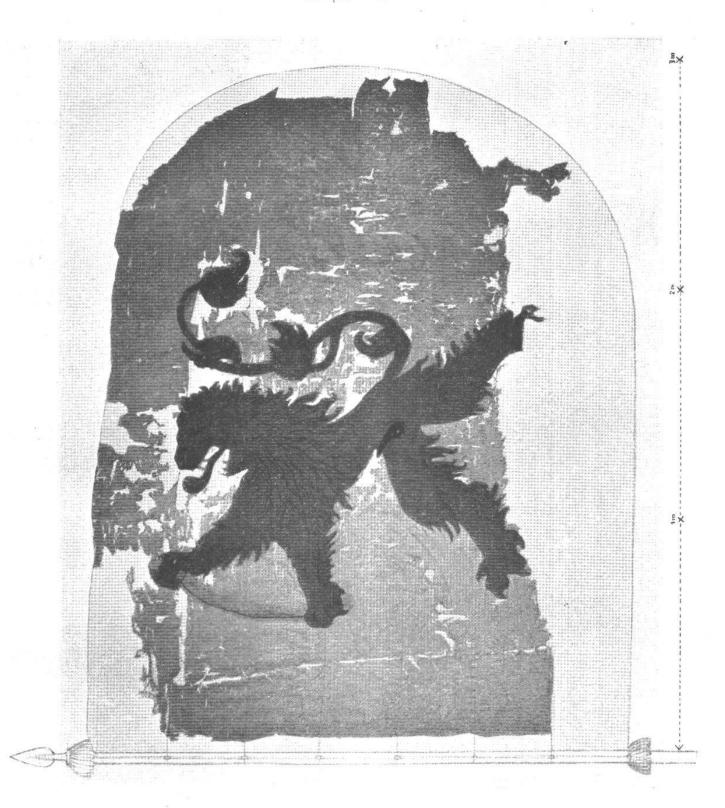
Der Venusbecher 1703.



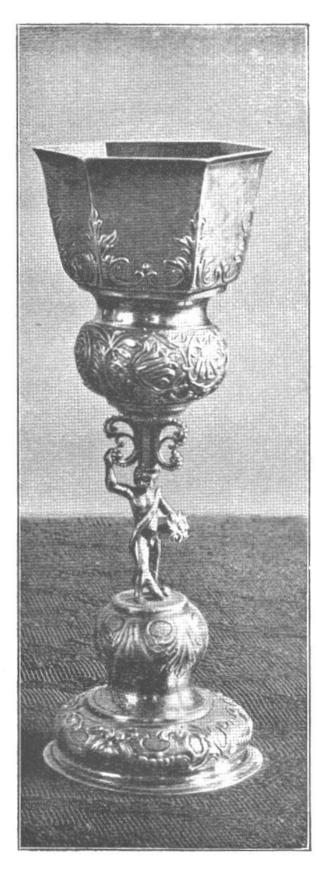
Der rote Leu im Fenster der Gerbernkapelle des Münsters. 1544.



Die Leuenschale 1682.



Das Fähnli von 1597.



Sechseckiger Becher um 1660.



Knorrenbecher 1698.



Die neue Hauswand gegen die Marktgasse, erbaut 1905 06 von den Architekten Lindt & Kofmann.

Tafel 16.



Das Wappen am grossen Leuenbecher ca. 1575.

tragen Inschriften, die den Geber nennen; eine einsgehende Untersuchung und Vergleichung brachte mich aber zur sichern Überzeugung, daß mehrere im Jahre 1749 von Mörikoser gestochen worden sind. Dieser ershielt nämlich in diesem Jahr 26 5 10 bz "vor das Silbergeschir zu zeichnen"; seine Inschriften sind denn auch nicht alle unbedingt richtig, im Gegenteil sogar die nwisten ungenau. Viel zuverlässiger ist die Vestimmung an Hand von Meisterzeichen und namentlich mit Hülse von Stellen in Rechnungen u. s. w.

Der Leu oder Gesellschaftsbecher. Er ist im richtigen Sinn des Wortes der "Gesellschaftsbecher", denn keine Inschrift bezeichnet ihn als das Geschenk eines Stubengesellen, der sich damit von einem lästigen Amt loskaufen wollte, oder zu Neujahr als Landvogt seine Stube beschenkte. Im Gegenteil spricht das Wappen, das er in der Tate hält — der Leuenschild — dafür, daß der prächtige Becher im Auftrag der Gesellschaft angesertigt wurde. Auf dem filbernen Gerbermesser ist das Beschau= zeichen von Bern, der Bär, unter dem Meisterzeichen eingeschlagen. Das letztere zeigt die Buchstaben IWH. Ein Goldschmied, der dieses Zeichen gehabt haben kann, hat glücklicherweise um 1600 in Bern gelebt; es ist Jakob Whßhan, derselbe, der 1572 das Stadtfilber verfertigte und dafür 400 T bezahlt erhielt. Zum erstenmal ist er 1571 genannt, zum letztenmal kommt er 1602 in den Akten vor; mit 1575 beginnen die Stubenmeisterrechnungen, aber bis 1600 fehlen diejenigen der Jahre 1579, 81-84, 89-91, 96 und 98-1600. In der Notiz von 1602 wird Wyßhan ein alter Mann genannt; der Becher dürfte kurz nach dem Stadtfilber angefertigt worden sein, also 1572-75, 1580 oder

1585, denn sonst müßte sich in den Rechnungen die sicher nicht geringe Summe genannt finden, die der Leukostete. — Sein Gewicht beträgt 2070 Gramm, genau 138 Lot, seine Höhe 36 cm.

Die beiden kleinen Löwen. Bekanntlich zeigt das Wappen der Familie May im obern Felde zwei gegeneinander springende Löwen. Diefe seine Wappen= tiere stiftete am 3. Februar 1659 der Oberst Hans Ludwig May der Gesellschaft, und nahm dafür den Traubenbecher zurück, den er zwei Jahre vorher geschenkt hatte. Die beiden Löwen sind also nicht etwa Schild= halter eines Wappens von Mittelleuen, wie v. Rodt in der Festschrift von 1891 meint, sondern zwei zusammen= gehörige Gegenstücke. Am Fuß ist der Stab und das B des Beschauzeichens von Basel und im Eirund neben zwei gekreuzten Schwertern das Meisterzeichen SF ein= geschlagen. Die Becher dürfte der Basler Goldschmied Samuel Fechter kurz vor 1659 für den Obersten Man angefertigt haben. Wie der große Leuenbecher, find die beiden kleinen Leuen unverhältnismäßig schwer: der eine wiegt 354, der andere 361 Gramm (zusammen rund 48 Lot), ihre Höhe beträgt 17,9 und 18,3 cm. Um Boden hebt eine Eidechse den Kopf auf und klagt: "Ich lieb jederman und bin doch verhaßt." Die Buchstaben dieser Inschrift sind auf beiden Bechern unbeholfen hingekratt, auf dem einen ist die Spur einer älteren, weggeputten Schrift sichtbar. Liegt vielleicht in dem Spruch eine Anspielung auf den Schenker? Von Mörikofer stammt ein eingekrattes, unschönes Maywappen auf den beiden Becherfüßen.

Die beiden folgenden Becher sind ebenfalls Gegenstücke. Der Kelch ist seckig und wird von einem Putto mit Füllhorn getragen. Weder Stifter noch Zeit der Schenkung ist bekannt. Dagegen gibt wiederum das Beschauzeichen (der Stern von Thun) und der Stempel des Meisters (HS) Aufschluß. Im Jahr 1647 wird Heinrich Scherer, der Goldschmid von Zürich, in Thun Burger, prägt 1658 und 59 in Bern Dukaten, befindet sich am 13. Februar 1660 wieder in Thun, von 1663 weg in Bern. Sein Zeichen mit dem Thuner= wappen kann er also sicher nur 1647—58, vielleicht noch 1660 geführt haben. Leider ist weder in den Rechnungen noch in den Manualen der genannten Jahre eine Eintragung, die auf diese beiden Becher Bezug haben könnte. Der Schenker dieser beiden hervorragend schönen Stücke will also voraussichtlich ungenannt bleiben! — Das Gewicht beträgt 266 und 258 Gramm (zusammen 35 Lot), die Höhe je 23,5 cm.

Die Sinnerschale. Auch von diesem Geschirr kennen wir den Geber nicht sicher. Einzig das Wappen, das der Leu hält, deutet auf einen Träger des Namens Sinner. Rechnungen und Manuale sind stumm. Neben dem Basler Stadtzeichen in herzförmiger Umrahmung steht das Meisterzeichen M H in einem Wappenschild, das Zeichen des Goldschmieds Martin Huber. Dieser verfertigte 1659 sein Meisterstück und starb 1676. Die Schale dürfte aus den siebziger Jahren stammen, denn damals (1672—76) war Niklaus Gruner aus Bern bei ihm Lehrling und könnte die Bestellung vermittelt haben. Die Schale wird von einem Löwen mit Halparte getragen, der in der andern Tate den Sinner= schild hält; daraus ist zu schließen, daß das Geschirr von Anfang an zum Geschenk für die Gesellschaft be= stimmt war. Das Gewicht ist 509 Gramm (34 Lot), die Höhe 26,8 cm.

Der Deckelbecher mit dem Wappen "Hans Rudolf Thillier gewesener Schulthes Tillier. zu Thun 1680." Diese Inschrift steht auf einem fünf= libergroßen, filbernen Plättchen, das offenbar der Herr Altlandvogt felber hineinlöten ließ, denn Schrift und Wappen zeigen ganz die Art jener Zeit. Dagegen fehlt eine Notiz in den Aften, denn es wurden nur diejenigen Silberschenkungen aufgezeichnet, die in einer Sitzung oder zu Neujahr gemacht wurden. Die mehrmals genannten Silbergeschirr= oder Gewölberödel sind heute leider nicht mehr vorhanden. — Der Aufbau des Bechers ist sehr hübsch: auf dem Fuß steht ein römischer Speerträger, der die flache Schale trägt. Auf dem Deckel ist ein springender Knabe mit einer Flagge in den Händen. Stadtzeichen Bern (ein Bar), Meisterzeichen AWB (Anton Wytten= bach). Gewicht: 708 Gramm (47 Lot), Höhe 40 cm.

Die Manschale. "Dises Geschir verehrt einer Ehrenden Geselschaft zu mitlen Leinven Juncker Bernshart Man, alt Landvogt auf Lenzburg 1681." Der Schrift nach ist diese Inschrift zeitgenössisch, also zusverlässig. Der Krieger, auf dessen Kopf die Schale ruht, trägt fast noch die Tracht des Bauernkriegs; der Becher scheint etwas älter zu sein als 1681. Neben dem Stadtzeichen Basel steht das Meisterzeichen LM. Nach gütiger Mitteilung von Herrn Mayor in Basel dürste es dem Ludwig Mieg angehören, und der Becher könnte schon Ende der Siebziger Jahre entstanden sein. Geswicht 739 gr (za. 49 Lot), Höhe 33 cm. In den getriebenen Boden der eigentlichen Schale hat Mörikoser 1749 ein unschönes Maywappen gestochen.

Die Jennerschale. "Mein Samuel Jen= ners gewesnen Bauwherren von Kaht undt neuer= welten Venners einer Erenden Geselschaft zun Mittlen Leuen aus schuldiger Danckbarkeit übergebenes geringes Trinckgeschirr Anno 1672." Diese Inschrift ist von der hand Mörikofers, ohne weiteres an den Buchstaben zu erkennen, die deutlich den Charafter des XVIII. Jahrhun= derts tragen. Das angegebene Jahr 1672 muß unrichtig fein, denn Emanuel Jenner, deffen Stempel neben dem bernischen Stadtzeichen am Fuß der Schale eingeschlagen find, wurde 1657 geboren, wäre 1672 erst fünfzehn= jährig gewesen. Gegen Samuel Jenner als Stifter ift nichts einzuwenden, viel wahrscheinlicher aber ist das Jahr 1682 als Stiftungsjahr, da Jenner im Frühling dieses Jahres neuer Venner wurde. Jedenfalls bestimmte er den Becher von vorneherein als Geschenk für die Gesellschaft, denn die Schale wird von einem Löwen mit Halparte getragen; weil er ihn aber im Lauf des Jahres und nicht an einer Sitzung schenkte, so ist er auch nicht im Manual genannt, sondern war höchstens im heute verlorenen Geschenkrodel verzeichnet. Gewicht: 979 gr (65 Lot), Höhe 30 cm.

Die beiden Whttenbachbecher. "Oberift Burkhard Witenbach 1699" meldet eine Inschrift von der Hand Mörikosers, begleitet vom Wappen mit dem schrägen Bach. Genauere Auskunft gibt das Manual, das berichtet, am 31. Dezember 1698 habe der genannte Herr "zwen gleich hohe vergülte Knorrenbecher" geschenkt. Neben den Bernerwappen als Stadtzeichen steht das verschlungene Meisterzeichen DK. Im Künstlerlezikon ist ein David Kohler als Goldschmied angegeben, der im Jahr 1632 als Sohn Peters des Landvogts von St. Johannsen getauft wurde und 1668, 72 und 73 Arbeiten lieserte. Die beiden Becher mögen ihrer Form

nach aus den 70er oder 80er Jahren des XVII. Jahr= hunderts stammen. Ihr Gewicht beträgt 308 und 310 gr, ihre Höhe 23,8 cm.

Der Deckelbecher mit dem Wappen Jenner. "Gabriel Jenner, alt Landwogt zu Gottstadt 1703" lautet die Inschrift. Das Manual meldet, Jenner habe das Geschirr am 11. Dez. 1703 der Gesellschaft geschenkt zum Auskauf des Stubenmeisteramts. Neben dem Stadtzeichen Basel steht der Meisterstempel RM. Nach einer Mitteilung von Herrn Architekt Rud. Fechter sel. von Basel gehört der Stempel dem Meister Hand Kudolf Meher an dessen Name leider im Künstlerlexikon zurzeit noch sehlt, Der Becher besteht aus einer hübschen vergoldeten Schale, über die sich ein Gerank von Silberblumen zieht. Den Deckel frönt eine schlanke Benus; dem tragenden Krieger sehlt heute die Wasse. Gewicht: 455 gr (30½ Lot), Höhe 37½ cm.

Die letzte Becherschenkung machte der Schultheiß Johann Rudolf Sinner, von dem der prächtige Leopard stammt. Das meisterlich gesormte Tier ist eine ausgezeichnet schöne Arbeit Emanuel Jenners, dessen Stempel am Fuß eingeschlagen ist. Dagegen muß wiederum Mörikosers langatmige Inschrift als ungenau verbessert werden. Sie lautet: In singularis erga nobilissimam tribum ad (!) aureum leonem amicitiae et grati animi monumentum vas hocce argentoaureum dono dat Johannes Rodolphus Sinner, inclytae et potenti Reipublicae Bernensis Consul. Calendis ianuariis MDCCVIII, oder kürzer verseunsschaft "als ein Zeichen seiner besonderer Freundschaft und Dankbarkeit schaft Johann Rudolf Sinner, Schultheiß der berühmten Stadt Bern, dieses silbervergoldete Gefäß einer

Ehrenden Gesellschaft zum goldenen Leuen am 1. Jan. 1708." Damals war Sinner aber schon tot, denn der Stubenrodel nennt ihn zum letztenmal Anfang 1707 und hat dahinter die Bemerkung "obiit" — er starb (im Lauf des Jahres). Vielleicht hat Sinner den Leoparden zu Ostern 1707 geschenkt. Das Gewicht des Bechers beträgt 2377 gr (nicht ganz 159 Lot), die Höhe 41 cm. Vermutlich ist er als Gesellschaftsabzeichen gedacht, den häßlichen Schild mußte Jenner sicher erst nachträglich beifügen.

Im Jahre 1878 schenkte ein Streckeisen der Gesellschaft eine silberne Bowle, eine kunstlose mos derne Arbeit, die im Gesellschaftsarchiv aufbewahrt wird, während alle übrigen Geschirre im historischen Museum unter Glas sind und ihren sichern Ort nur für die Gesellschaftsmähler verlassen.

Soviel über die erhaltenen Geschirre. Es sind zweifellos von den besten Stücken, die auf unsere Zeiten gestommen sind, das muß sestgehalten werden. Keines der vorherigen erreichte zum Beispiel nur schon an Gewicht den herrlichen Löwen Jakob Wyßhans.

Im Jahre 1744 verzeichnete der Stubenschreiber im Ganzen 38 Pokale, 26 "niedere Bächer", 43 "gant verguldte Pocäl", 1 Schale und — leider — auch einen "alten Leüwen" von 58 Lot Gewicht. Sie wurden als altes, unbrauchbares Silber veräußert gegen 24 Löffel, 24 Gabeln, 24 Messer, 8 Servier= und 12 Kasselöffel, 14 Kerzenstöcke, 2 Kasselannen, 2 Theekännlein und 8 "Girandolen". Auch diese sind heute nicht mehr erhalten, sondern im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts verkauft worden.

1585. "Denne Jakob Müller dem Goldschmied von dryen Bächern zu machen, hand an Gewicht 25

lod filbers, von jedem lod 5 bazen zalt, thut $16\ \overline{u}$ $13\ \beta$ $4\ \theta$. (Stubenrechnung.)

1588. "Denne Petter Tillmann dem Goldschmidt vonn zwenen Bächeren so gerunnen zu verbessern, bezalt 1 % 12 β, (Stubenrechnung.)

1592. "Denne Jacob Wyßhanen von dryen filberin bächern widerumb zelöten unnd ußze= buten, gäben an pfennigen 3 \overline{u} 6 β 8 ϑ . (Stuben=rechnung.)

1594. "Denne ußgäben Hanns Jacoben Keßler dem Goldschmid von zwenen kleinen hochen bächeren, so gerunnen, widerumb zelötten, an pfen=nigen 1 \overline{u} 1 β 4 ϑ . (Stubenrechnung.)

1609. "Denne Hanns Zeender dem Quardin von "einem tischbächer das füeßli anzulöten, Jtem "von zweyen anderen Bächeren unnd einer "Schallen zu verbesseren 4 T." (Stubenrechnung.)

1611. "Hanns Zeender Quardin von einem hochen "bächer, daran die Struben abgebrochen, widerumb "zelötten 1 %. (Stubenrechnung.)

1612. "Denne Abraham Stettler dem Goldt= "schmied von einem hochen Silberigen Bächer "zeflicken, an pfennigen 1 \$\overline{u}\$ 6 \$\beta 8 \vartheta\$. (Stubenrechnung.)

1619. "Denne Abraham Stettler dem Goldt= "schmidt, Noe Wölffis sel. bächer, so der Ehrenden "Gselschaft Ist verehret worden, Ernüweret und "Jezmall eines schwäreren Lots Ist, für den macher= "lohn und zusatz bezalt 16 V. (Stubenrechnung.)

1620. "Denne Sebastian Rhor dem Goldtschmidt "luth zedels ein hochen bächer geben, daran er "ein Nüwen such gemacht und den verguldet, und "andere stuck Silbergschir mehr verbesseret darfür Ime "bezalt 9 F 5 \(\beta \) 4 \(\ext{9."} \) (Stubenrechnung.)

1625. "Meister Sebastian Kohr dem Goldtschmidt "von 2 bächerenn widerumb zeverbeßeren, luth "zedels bezahlt 18 3 8 4." (Stubenrechnung.)

1635. "Herr Niclaus Lombach Alt Landtvogt "zuo Saanen, schenkt] ein zierd vergulten bächer "wigt 27 Lodt." (Stubenrechnung.)

- 1636. "Herr Vincent Huober, gewesener Hof=
 "meister zur Küngsfelden, ein Inn und uf wen=
 "dig vergülten becher samt dem Teckel wigt 30¹/₄
 "Lodt." (Stubenrechnung.)
- 1637. "Herr Mathyß Walther, alt Bogt zuo "Thorberg, ein Inne unnd ußwendig vergulten "Silbernen Bächer, wigt...." (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)
- 1637. "Herr Stephan Wytenbach, gewesener Landt= "vogt zuo Trachselwaldt ein In: und ußwendig "vergulten Becher, wigt...." (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)
- 1640. "Juncker Hans Anthoni Tillier gewäsner "Schultheis zuo Burgdorff zwen yn unnd ußwen= "dig vergüllt becher, wegend... Lod." (Gewicht fehlt. Stubenrechnung.)
- 1641. "Herr David Müller, auch des kleinen "Rhats, zwen uß= und Inwändig vergülte "becher wegend 26 lot ½ quintchen." (Stubenrechnung.)
- 1653. "Bon Herrn alt Stift=Schaffner Müller einer Ehrenden gsellschafft ein hocher übergülter Becher verehrt wigt 33 Lot 1 quintchen." (Stuben= rechnung.)
- 1653. XII. 23. "Ferners söll Stubenmeister Zähen= "der umb die Jenigen Bächer, so vom vorigen huß= "wirth der Ehrenden Gesellschafft entwendt und be= "truglicher wys versett worden, satisfaction, bscheid "und antwort geben . . . " (Stuben= und Almusen= rodel 1a S. 1.)
- 1659. II. 3. "Juncker Obrist Hans Rudolph Mey hat "Anno 1657 einer Ehrenden Gesellschafft verehrt ein "hochen In und ußwendig vergülten Trübel Bächer "hat aber denselbigen In obgemeldtem Jahr durch "Junckern Beat Jakob Meyen den Jüngeren Stuben- "meister widerum abholen lassen, und dargegen die "zwen Kleinen ußwendig vergülten löüwen "einer Ehrenden Gesellschafft verehrt, wie im Silber- "geschirr Rodell zesehen ist." (Stuben- und Almusen- rodel [Manual] 1a S. 18.)

- 1660. l. 14. "Denne so hat Herr Wagmeister "Müßli uff erlassung des Stubenmeister diensts einer "Ehrenden Gesellschaft ein Hoch en In undt uß= "wendig vergulten Bächer samt dem Deckel ver= "ehrt." (Stuben= und Almusenrodel 1a S. 20.)
- 1665. III. 2. "Herrn Anthoni Zechender alt Lands "vogt von milden ... denne deß Inwehrenden seines "Stubenmeister Ampts verlornen Bächers, So "37 lodt gewogen, If Ihme Herrn das lodt per "15 bazen angeschlagen " (Stuben= und Alsmusenrodel 1a S. 46.)
- 1666. "By verndriger abgelegten Rechnung haben "wir uß geheiß der Herren Stubengesellen von Herrn "Landvogt Samuel Jenners verehrten Bächer zum "Trinkgeld entricht 2 \overline{u} ." (Stubenmeisterrechnung.)
- 1673. II. 20. "Es ist Mhh. auch angebracht wor"den, deß Silbergschirs halben, So man ussert
 "dem Gwelb behalten, und von Herrn Samuel
 "Zechender dem Haußwirt überlaßen worden; Ob
 "solches Ihme weiters sölle übergeben werden oder
 "nit; als handt Mhh. gut sunden, daß fürohin ein
 "Zewesender Regierender Stubenmeister selbiges hinter
 "Ime behalten solle." (Stuben- und Almusenrodel la
 S. 86.)
- 1674. "Herr Johann Anthoni Tillier, Benner und des täglichen Raths verert ein hochen Jnn= und ußwendig vergulten Bächer mit dem Deckell wigt 58 Lod." (Stubenmeisterrechnung.)
- 1674. "Herr Jakob Tillier alt Schultheis zuo Büren ein hoche vergulte Muschel, wigt 37 Lod." (Stubenmeisterrechnung.)
- 1681. I. 12. "Dito habend beide unfre Herren "Stubenmeister Herr Hans Franz Zechender Junamen "Herren Hans Ludwig Zechenders sines Brueders "und Juncherr Batt Ludwig Men der Jünger zu "besterer Verwahrung ins Gwölb gelegt an Silber= "gschir 20 stuck, darinnen der große Löüm be= "griffen." (Stuben= und Almusenrodel Ia S. 138.)

1698. XII. 31. "Her Obrist Burkhard Wyten= bach ward in wahl gethan zum Neüwen Stuben= meister, Entschuldigte sich aber wegen Leibsschwach= heiten 2c. und bathe, ihne für diß und alle mahl disers ambts zuerlaßen, mit Erbieten Einer Ehrenden gesellschafft anderwertig mit möglichsten diensten uff= zewarten, In Hoffnung, dise Sonst zeerlangen, präsentierte Er zu einer verehrung zwen gleich hoche vergülte Knorrenbächer So angenommen und hie= mit in Erlaßung Herrn Stubenmeister Stecks zum neüwen Stubenmeister Erwöhlt worden Herr Beat Ludwig Jenner." (Stuben= und Almusenrodel 1b S. 4.

1703. XII. 11. "Herr Gabriel Jenner alt Bogt von Gottstadt, darmit Er in das könftige, gleich jesund beschechen, des Stubenmeister ambts erlaßen werde in ansehen seiner Schwachheiten und indispositionen, hat Mhwgh. der Ehrenden gesellschaft einen hochen gedeckten zind vergülten Bächer präsentierte worauf Erkent worden."

Die Beschränktheit des Raumes gestattet nicht, auf die äußerst interessante kulturhistorische Seite näher einzugehen. Durch die Veröffentlichung vorab der Quellen sind diese der Allgemeinheit zugänglich gemacht und ich überlasse gerne einer berusenern Feder, als der meinigen, die uns immer noch sehlende, aktenmäßige Zunstgeschichte zu schreiben. Staatsarchivar v. Stürler hat ja schon gehörig vorgearbeitet und auch der vortressliche Vernhard Emanuel v. Rodt.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, dem jetzigen Staatsarchivar Prof. Türler meinen besten Dank auszusprechen für die vielsache Hilse, die er mir bei dieser meiner ersten größeren Arbeit hat zu Teil werden lassen.